



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendarmerie-Lawinensuchhundeeinsatz

Ist auch die Geschichte der Lawinensuchhunde noch jung, erzählt doch deren Erfolgstafel bereits von unzähligen Beispielen mutigsten Einsatzes. Tag und Nacht stehen viele Lawinensuchhunde bereit, um im Falle von Katastrophen mit den Gendarmen gemeinsam als Retter und Helfer eingreifen zu können.

Foto: Gend.-Major Anton Hattinger



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



WIENER INTERNATIONALE MESSE

Mode: Haushalt / Täglicher Gebrauch / Luxusartikel

Technik: Maschinen / Geräte / Werkzeuge

Sonderausstellung: Zweiräder (Fahrräder, Mopeds, Roller, Motorräder) und Kfz-Zubehör

Landwirtschaft: Landmaschinenschau mit Vorführungen / Mastrinderschau / Nahrungs- und Genußmittel / Weinkost

Sonderschau: Lawinenschutz und Wildbachverbauung

* Kollektivausstellungen des Gewerbes / Camping

* Kollektivausstellung der Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande und Luxemburg)

Fahrpreismäßigung für auswärtige Messebesucher auf den Eisenbahnen und Autobussen 25 Prozent.

Messeausweise bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, den Landes- und Bezirksbauernkammern und allen durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen

AUS DEM INHALT:

S 3: A. Wieser: Das Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen — S. 6: Dr. E. Mayr: Der Patrouillendienst der ehemals berittenen Gendarmerie — S. 7: A. Kassmannhuber: Gründung des Gendarmerie-Sportverbandes — S. 8: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 9: K. Karpisek: Querulanten — S. 10: R. Hinteregger: Frontalzusammenstoß während Ueberholmanöver — S. 12: DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko: Rationalisierung im Amt — S. 15: A. Marte: Das Fürstentum Liechtenstein — S. 17: A. Gaisch und M. Paulitsch: Dienstsport an der Gendarmerie-Ergänzungsabteilung Graz — S. 18: J. Strobl: Gedanken eines Gendarmen in der ersten Heiligen Nacht nach dem Verlassen der Schule — S. 20: E. Perner: Steinböcke kommen in Weidekörben vom Himmel



Das Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen

Die Ausrüstung der verschiedenen Anhängerarten und diverse einschlägige Vorschriften (KFG. und KfV. 1955)

Von Gend.-Bezirksinspektor ANTON WIESER, Lehrer der Gendarmerie-Ergänzungsabteilung Linz

Das vorschriftswidrige Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen und deren mangelhafte Ausrüstung, insbesondere die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bremsanlagen, sind sehr häufig die Ursache von schweren Verkehrsunfällen.

Bei der Verkehrsüberwachung sollte daher der Bremsanlage der Anhänger, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zugfahrzeug, ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Gerade auf diesem Gebiete wird von den Kraftfahrzeugbesitzern bedenkenlos gesündigt, weil diese Mängel von den Straßenaufsichtsorganen seltener entdeckt werden.

Mit der folgenden Zusammenstellung soll das Studium hochaktueller Vorschriften erleichtert und durch Erläuterung wichtiger in der Praxis oft auftretender Zweifelsfragen Klarheit geschaffen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen (§ 87 KFG und § 69 KfV)

1. An Lastkraftwagen bis zu 4,5 Tonnen Eigengewicht darf immer nur ein Anhänger mitgeführt werden, und zwar gleichgültig, ob es sich um leichte oder schwere oder nicht bremsbare Anhänger, um Anhängewagen oder Einachsanhänger handelt.

2. Das Mitführen eines nicht bremsbaren Anhängers bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg („leichter Anhänger“) ist nur zulässig, wenn das Eigengewicht des ziehenden Fahrzeuges mindestens doppelt so groß ist als das Gesamtgewicht des Anhängers.

3. Auflaufgebremste Anhänger dürfen grundsätzlich nur mitgeführt werden, wenn

- a) das Eigengewicht des ziehenden Fahrzeuges mindestens um ein Viertel (25 Prozent) höher ist als das Gesamtgewicht des Anhängers und
- b) überdies das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht größer als 3500 kg ist.
- c) Auflaufgebremste Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und bis höchstens 5000 kg dürfen bis 1. Jänner 1960 ausnahmsweise dann mitgeführt werden, wenn sie vor dem 1. Jänner 1956 bereits zugelassen wurden, rückwärts keine Anhängervorrichtung besitzen und das ziehende Fahrzeug mit einer Allradbremse versehen ist.

4. An Lastkraftwagen über 4,5 Tonnen Eigengewicht darf ein zweiter Anhänger dann mitgeführt werden, wenn der Lastkraftwagen und beide Anhänger mit Druckluftbremsen oder gleichwertigen Bremsanlagen (Druckluft-Oeldruckbremsen) ausgestattet sind.

5. Wird von einem Lastkraftwagen von 4,5 Tonnen Eigengewicht als erster Anhänger

- a) ein auflaufgebremster Anhänger (nur bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht!) oder
- b) ein Anhänger mit mindestens drei Achsen mitgeführt, so brauchen nur der Lastkraftwagen und der zweite

Anhänger Druckluft- oder gleichwertige Bremsen haben (= gestreckter Zug!).

- c) Es ist aber nicht zulässig, daß der nicht druckluftgebremste Anhänger als zweiter Anhänger mitgeführt wird (= gepreßter Zug — verkehrstechnisch nachteilig!).

Erläuterung zu den Bremsen

Auf ebener Strecke und bei Talfahrten wirkt

- a) die Druckluftbremse auf das Zugfahrzeug hemmend (= gestreckter Zug!),
- b) die Auflaufbremse dagegen schiebend (= gepreßter Zug — sehr nachteilig!).

Beim Befahren von Steigungen wirkt

- a) Die Druckluftbremse auf das Zugfahrzeug stützend (bergwärts!),
- b) die Auflaufbremse dagegen ziehend (talwärts — nachteilig!).

6. An Zugmaschinen der Klasse III dürfen nur dann zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn diese sowie beide Anhänger Druckluft- oder gleichwertige Bremsen haben. (Die Ausnahme nach Punkt 5 gilt hier nicht!)

7. An Zugmaschinen der Klasse II dürfen unter den gleichen Voraussetzungen (alles druckluftgebremst) zwei Anhänger dann mitgeführt werden, wenn das Gesamtgewicht beider Anhänger zusammen nicht mehr als 6 Tonnen beträgt (gleichmäßige Beladung ist nicht erforderlich!).

8. An mehrspurigen Krafträdern dürfen nur zugelassene Einachsanhänger mitgeführt werden, die nicht breiter sind als das ziehende Motorrad mit Beiwagen.

9. An einspurigen Krafträdern dürfen nur zugelassene einspurige Anhänger mitgeführt werden. (Für die Mopeds gelten diesbezüglich die Fahrradvorschriften des § 69/2 der StPolO. Einachsanhänger gestattet — Ladegewicht höchstens 30 kg!)

10. Anhängeschlitten (zugelassene) dürfen von Kraftfahrzeugen nur mitgeführt werden, wenn die Fahrbahn durchgehend mit Schnee oder Eis bedeckt ist (§ 87/6 KFG). Es darf jedoch außer einem Anhängeschlitten nichts mitgeführt werden, da es bei Schlitten an den im § 69/2 der KfV vorgeschriebenen Bremsen mangelt.

11. Zu den Punkten 1 und 5: Kann der Lenker des ziehenden Kraftfahrzeuges die Bremse des Anhängers nicht betätigen, so muß ein geeigneter Bremser mitfahren; für ihn muß ein sicherer Sitz mit Fußrasten, Lehne und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Mit Bewilligung der Behörde (BH) kann die Besetzung des Bremersitzes entfallen, wenn die wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen (§ 87/4 KFG).

12. Mehr als zwei Anhänger (Anhängewagen oder Einachsanhänger) dürfen in keinem Falle mitgeführt werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß wohl von einem zweiten, nie aber von einem dritten Anhänger die



eine
wirkliche
Erfrischung

Libella



DREI

NAMEN — EIN BEGRIFF

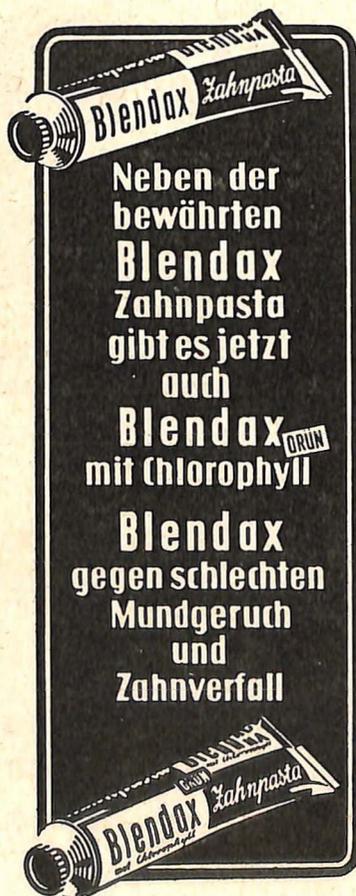
HEAD-SKI

MARKER

TIROLER-STOCK

FÜR DEN ANSPRUCHSVOLLEN LÄUFER!

ZU HABEN IN JEDEM SPORTGESCHÄFT



Neben der
bewährten
Blendax
Zahnpaste
gibt es jetzt
auch
Blendax ORUN
mit Chlorophyll
Blendax
gegen schlechten
Mundgeruch
und
Zahnverfall

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig-
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62

Abschied von Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko

Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko ist am 30. Jänner 1959 in Wien im 80. Lebensjahr gestorben. Am 4. Februar 1959 wurde seine sterbliche Hülle am Friedhof in Ober-St. Veit nach feierlichster Einsegnung ins Familiengrab gesenkt.

Eine Vielzahl von Kränzen, darunter je einer des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, des Gendarmeriezentralkommandos, vieler Landesgendarmeriekommandanten und viele, viele andere Kränze schmückten die Bahre des allgemein verehrten Verstorbenen.

Außer der Witwe des Verstorbenen, Frau Helene Nusko, seines Sohnes Dr. Herbert Nusko, seiner Schwiegertochter Liselotte Nusko und den nächsten Anverwandten, nahmen Finanzminister Dr. Reinhard Kamitz, Gouverneur Sektionschef Dr. Paul Imhof, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Sektionschef i. R. Wilhelm Krehler, der Gruppenleiter im Bundesministerium für Inneres Gendarmeriezentralkommandant Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, die Gendarmeriegenerale i. R. Maximilian Jakob und Dr. Paul Schmittner, die Vorstände der Abteilungen 5B und 5C der Gruppe Gendarmeriezentralkommando Gendarmerieoberst Dr. Johann Fürböck und Gendarmerieoberst Ing. Karl Kollmann, der Vorsitzende der Disziplinarkommission Gendarmerieoberst Dr. Alois Schertler, der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Gendarmerieoberst Johann Kunz, der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland Gendarmerieoberstleutnant Franz Krivka, Gendarmerieoberstleutnant Johann Hoffman vom Gendarmeriezentralkommando und viele andere Offiziere und hohe Beamte des Aktiv- und Ruhestandes an den Trauerfeierlichkeiten teil. Außerdem war eine Ehrenformation des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich mit Gendarmeriemusik zum Begräbnis ausgerückt.

Nach der feierlichen Einsegnung, die vom Erzbischof Koadjutor Sr. Exzellenz Dr. Franz Jachym unter Assistenz vollzogen wurde und nachdem ein Trauerchoral verklungen war, wurde der Sarg gehoben und unter den Trauerklängen der Gendarmeriemusik zum Grabe getragen.

Unter den Klängen der Gendarmeriemusik „Ich hatt' einen Kameraden“ sank der Sarg in die Tiefe. Nun ergriff der Pfarrer der Pfarre zu den hl. Rochus und Sebastian, Geistlicher Rat Stadtdechant Dr. Erwin Hesse das Wort und hielt dem Dahingeschiedenen einen auf dessen Gottvertrauen fußenden herzinnigen, für seine hinterbliebene Familie sehr trostreichen Nachruf.

Anschließend entbot Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel im Namen des Bundesministers für Inneres Oskar Helmer und des Staatssekretärs Franz Grubhofer sowie im eigenen Namen dem Verstorbenen letzte Grüße. Er würdigte hiebei die vielen Verdienste, die sich der Verstorbene als ehemaliger Chef der österreichischen Bundesgendarmerie um das Gendarmeriekorps erworben hat. Insbesondere würdigte Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel, daß General Nusko während der ganzen Zeit seines Ruhestandes an dem Geschehen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie regen Anteil nahm und mit ihr immer in engster Verbindung blieb. Mit dem Versprechen, daß die Oesterreichische Bundesgendarmerie dem verstorbenen Gendarmeriegeneral Franz Nusko immer ein gutes Angedenken bewahren wird, schloß Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel seine Grabrede. Gend.-Oberstleutnant Franz Hentschel

Rede ist. Außerdem ist die zulässige Gesamtlänge eines Kraftwagens mit 22 m begrenzt (§ 3 KfV).

II. Mitführen von zugelassenen Anhängern

mit der Auflage einer Geschwindigkeitsbeschränkung — sogenannten „16-km-Anhängern“ — im Rahmen der

Arbeiten eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 69/8 der KfV (= von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Erleichterungen)

1. An Zugmaschinen (mit über 9 km/h), ganz gleich welcher Klasse und Art, dürfen schon dann zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn sie nicht mit Druckluft- oder gleichwertigen Bremsen versehen sind (vergleiche die Punkte 6 und 7 unter röm. I).

2. Auf jedem der Anhänger, die jedoch mit mechanischen Bremsen ausgestattet sein müssen, hat ein Bremser mitzufahren.

3. Es genügt ein Bremser am zweiten Anhänger, wenn entweder

a) beide Anhänger leer mitgeführt werden (da braucht der erste Anhänger überhaupt nicht gebremst werden) oder

b) der erste Anhänger mit einer vom Führersitz der Zugmaschine aus zu betätigenden Bremse ausgestattet ist (hier können beide Anhänger beladen sein!).

4. Die Geschwindigkeit darf nicht mehr als 16 km/h betragen (wegen der primitiven Bremsung der Anhänger!).

5. Bei solchen Fahrten ist am letzten Anhänger rückwärts gut sichtbar eine weiße Tafel (15×20 cm) mit schwarzer Aufschrift „16 km“ anzubringen.

6. Werden einachsige Zugmaschinen, die zwar eine Geschwindigkeit von 9 km/h, jedoch nicht von 16 km/h zu überschreiten vermögen, zum Zug von zugelassenen Anhängern oder als Sattelkraftfahrzeuge verwendet, so gelten für sie gemäß § 60/6 KfV:

a) die Bestimmungen über Zugmaschinen der Klasse I sinngemäß und somit auch die vorangeführten Punkte 1 bis 5;

b) Rückspiegel müssen nicht angebracht sein (auf allen anderen Zugmaschinen dagegen schon [§ 23 KfG], weil sie unter den Begriff „Kraftwagen“ fallen [§ 2 Abs. 1 lit. e]).

c) Werden solche Zugmaschinen der Klasse I (von über 9 bis höchstens 16 km/h) von einem Fußgänger gelenkt, so gelten sie nicht als Kraftfahrzeuge!

Anmerkung: Ueber das Mitführen von nicht zugelassenen Anhängern, Fuhrwerken oder Geräten siehe unter röm. IV.

7. Hinweise auf hier einschlägige allgemeine Vorschriften:

a) Werden an Zugmaschinen zusätzliche Sitze oder Einrichtungen zur Güterbeförderung angebracht, so ist diese Aenderung binnen einer Woche (§ 39/1 KfG) der Zulassungsstelle (BH) anzuzeigen (§ 60/4 KfV).

b) Hinter Zugmaschinen, die mit zusätzlichen Sitzen ausgestattet sind, dürfen Anhänger nur dann mitgeführt werden wenn zwischen der Rücklehne der hintersten Sitze und der vorderen Wand des Anhängers (dem vorderen Ende der Ladung) ein Abstand von mindestens 1,70 m vorhanden ist (§ 69/9 KfV).

c) Mit Bewilligung der Behörde kann auch hier die Besetzung des Bremersitzes entfallen, wenn die wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen (wie röm. I/11).

d) Das Verbot des Mitführens von mehr als zwei Anhängern gilt auch für die „16-km-Anhänger“ (siehe I/12).

III. Ausrüstungserleichterungen

für die zur Verwendung im Rahmen der Arbeiten eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmten sogenannten „16-km-Anhänger“

1. Ein Decklicht links genügt (§ 18/8 KfG).

2. Zwei weiße Rückstrahler genügen an Stelle der Begrenzungslichter (vorne, wenn der Anhänger breiter ist als das Zugfahrzeug, § 18/8 KfG).

3. Kein Bremslicht müssen sie haben (§ 19 KfG).

4. Keine Fahrtrichtungsanzeiger brauchen sie dann, wenn sie von Zugmaschinen der Klasse I oder II gezogen werden (§ 12/4 KfV; dies gilt aber nicht wenn die Zugmaschine der Klasse III angehört!).

5. Kein Anhängerzeichen (auf der Zugmaschine) ist erforderlich, wenn die einzuhaltende Höchstgeschwindigkeit 16 km/h nicht übersteigt oder die Zugmaschine kein Führerhaus besitzt (§ 69/5 KfV).

6. Anmerkung: Im übrigen gelten für die Ausrüstung die allgemeinen Kraftfahrvorschriften im vollen Umfang, wie zum Beispiel:

a) Die richtige Aufschrift der Erkennungsmerkmale auf

den Zugmaschinen und Anhängern (an der rechten Außenseite gut lesbar und unverwischbar der Name und die Anschrift des Fahrzeugbesitzers, der Gegenstand seines Unternehmens [der dauernde Standort], das Eigengewicht, das zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast, § 27 KfG).

b) Mit Bremsen versehene Anhänger müssen, soweit die Bremse nicht vom Anhänger aus betätigt wird (sondern vom Kraftfahrzeug aus), eine Vorrichtung haben, die sie selbständig zum Halten bringt, wenn sie sich während der Fahrt vom Zugfahrzeug lösen (eine sogenannte „Fallbremse“ bei den mechanisch von der Zugmaschine aus gebremsten Anhängern). Dies gilt jedoch nicht für Einachsanhänger, wenn diese neben der Hauptanhänger Vorrichtung durch eine weitere gesichert sind („Sicherheitskupplung“, §§ 5/4 und 15/2 KfG).

c) Unterlegkeile müssen in Berggegenden für Anhänger über 750 kg (und Kfz über 3500 kg) Gesamtgewicht stets mitgeführt werden (§ 5/5 KfG).

d) Zwei Scheinwerfer mit ausreichender Leuchtkraft auf 30 m und zwei Stadtlichter (oder Begrenzungslichter) müssen auch solche Zugmaschinen (= Kraftwagen gemäß § 2/1 lit. e KfG) haben, die eine Geschwindigkeit von 9 km/h, jedoch nicht mehr als 20 km/h erreichen können (§ 18/4 KfG). Bei schnelleren Zugmaschinen (Kraftwagen) müssen die Scheinwerfer die Fahrbahn auf 100 m beleuchten und abblendbar sein (§ 18/1 KfG).

e) Gefederte Fahrzeuge, die eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und ungefederte, die eine Höchstgeschwindigkeit von 16 km/h nicht zu überschreiten vermögen, können statt Luftreifen andere Gummireifen (Vollgummi) haben (§ 5/3 KfV).

IV. Mitführen von nicht zugelassenen Anhängern,

Fuhrwerken oder Geräten — sogenannten „9-km-Anhängern“ — an Zugmaschinen jeder Art (mit über 9 km/h) im Rahmen der Arbeiten eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 70 KfV und § 62/2 StPolO)

1. Die Grundvoraussetzungen für das Mitführen derartiger „9-km-Anhänger“ sind:

a) Es ist nur im Rahmen der Arbeiten eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gestattet;

b) nur von Zugmaschinen jeder Art und Klasse dürfen sie gezogen werden (Lkw sind ausgeschlossen) und

c) eine Geschwindigkeit von 9 km/h darf hiebei nicht überschritten werden.

2. Diese „9-km-Anhänger“ sind wie folgt auszurüsten:

a) Zwei rote dreieckige Rückstrahler (rückwärts — mit der Spitze nach oben — Anhang 6 des Genfer Abkommens, BGBl. Nr. 222/1955). Zufolge des 3. DiErl. zum KfG 1955 gilt für die weitere Art der Anbringung § 18/6 des KfG (= höchstens 60 cm über der Fahrbahn und bis 40 cm vom Fahrzeugrand entfernt! Dies ist wichtig für die rechtzeitige Wahrnehmung durch nachkommende Kraftfahrzeuge!);

b) zwei weiße Rückstrahler (vorne), wenn sie breiter sind als die Zugmaschine, zur Anzeige der größten Breite;

c) eine weiße Tafel (15×20 cm) mit schwarzer Aufschrift „9 km“ rückwärts gut sichtbar zum Anzeigen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit;

d) eine ausreichende Bremsvorrichtung wie für Fuhrwerke nach § 57/3 StPolO;

e) eine Beleuchtung nach § 58 der StPolO (Lampe links seitwärts bei Dunkelheit oder starkem Nebel) und die Aufschrift des Namens und Wohnortes des Fahrzeugbesitzers sowie des Gegenstandes seines Unternehmens auf der rechten Seite gut lesbar entweder am „Anhänger“ selbst oder auf einer fest angebrachten schwarzen Tafel (18×30 cm) mit weißer Schrift (§ 59 StPolO).

3. Für nicht zugelassene Anhängeschlitten gelten dieselben Vorschriften wie vorstehend unter IV angeführt ist, jedoch mit der weiteren Voraussetzung, daß die Straße eine ununterbrochene Schnee- oder Eisschicht aufweisen muß (§ 56/1 StPolO).

4. Zu beachten sind jedoch die eindeutigen Beschränkungen des § 62 der StPolO, und zwar

a) nur zwei Fuhrwerke („Anhänger“) mit leichtem Ladegut dürfen an Zugmaschinen innerhalb von Wirtschaftsbetrieben der Land- oder Forstwirtschaft angehängt werden;

b) mit zwei solchen „Anhängern“ dürfen Straßen bloß angefahren oder überquert werden;

c) mit einem solchen „Anhänger“ dagegen können Straßen auf beliebigen Strecken befahren werden und

d) mehr als zwei „Anhänger“ dürfen in diesen Fällen nie mitgeführt werden.

5. Innerhalb von gewerblichen Wirtschaftsbetrieben (Betriebsanlagen) sind für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Elektrikarren) die jeweils für den öffentlichen Straßenverkehr geltenden gesetzlichen Vorschriften, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen, sinngemäß anzuwenden (§§ 105, 106 und 113 [Strafsanktion — Verwaltungsverletzung!] der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951).

V. Die Personenbeförderung auf zugelassenen (Last-) Anhängern ist unter folgenden Bedingungen zulässig (§ 71/2 KfV)

1. Die Anhänger müssen zum Verkehr zugelassen sein;

2. nur im Rahmen der Arbeiten eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und

3. bei der Abfuhr von Rohholz aus dem Wald dürfen Personen von und zur Arbeitsstätte befördert werden, und zwar:

a) Auf Anhängewagen, die von einer Zugmaschine (einer- oder mehrachsigen) gezogen werden (Lkw ist ausgeschlossen) und auf

b) Einachsanhängern nur dann, wenn diese von einachsigen Zugmaschinen gezogen werden. (Dies dürfte in der konstruktiven Zusammengehörigkeit dieser beiden Teile zu einem stabilen Ganzen begründet sein.)

4. Auf der Zugmaschine dürfen nur die genehmigten Sitze besetzt sein;

5. nur 9 Personen insgesamt (einschließlich des Lenkers) dürfen auf diesen Zugmaschinen und Anhängern befördert werden;

6. werden zwei Anhänger mitgeführt, so müssen die Bremersitze auf beiden Anhängern besetzt sein, wobei am letzten Anhänger außer dem Bremser niemand mitgeführt werden darf;

7. eine Höchstgeschwindigkeit von 16 km/h darf bei solchen Fahrten nicht überschritten werden;

8. eine 16-km/h-Tafel ist am letzten Anhänger rückwärts gut sichtbar anzubringen und

9. nur bis 10 km Entfernung vom Betrieb gilt diese Begünstigung für die Personenbeförderung auf Lastanhängern. Der Landeshauptmann kann in besonderen Fällen eine größere Entfernung bewilligen.

Erläuterungen: Diese Personenbeförderung ist auch auf Anhängern zulässig, die mit der Auflage einer Geschwindigkeitsbeschränkung („16-km-Anhänger“) zugelassen wurden. Auch das sind zum Verkehr zugelassene Anhänger.

Die Personenbeförderung auf den sogenannten „9-km-Anhängern“ (Fuhrwerken oder Geräten, § 70/2 KfV) ist verboten, weil es sich bei diesen um nicht zugelassene Anhänger handelt, die deshalb der Voraussetzung des § 71/2 der KfV nicht entsprechen (Erlaß des BMfHuW vom 11. Oktober 1957, Zl. 73.102-I/7-1956 und vom 19. März 1952, Zl. 221.605-III/19-1951).

Dieses Verbot findet seine Rechtsgrundlage allerdings nur solange, als die Kraftfahrvorschriften anwendbar sind. Dies ist noch der Fall, wenn diese nicht zugelassenen Anhänger (Fuhrwerke, Geräte) von Kraftfahrzeugen gezogen werden, die eine Geschwindigkeit von 9 km/h zu überschreiten vermögen.

Kraftfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von 9 km/h nicht zu überschreiten vermögen (Zugmaschinen [Schlepper] selbstfahrende Geräte usw.), sind nach § 1 Absatz 5 des KfG 1955 von den Kraftfahrvorschriften ausdrücklich ausgenommen und es braucht nur die „Bescheinigung“ des Landeshauptmannes mitgeführt werden.

(Eine „9-km-Tafel“ ist für diese „Kraftfahrzeuge“ nirgends vorgeschrieben, da sie ohnehin nicht schneller fahren können.)

Nachdem die Kraftfahrvorschriften nicht anwendbar sind, gilt dasselbe auch für die an solchen „Kraftfahrzeugen“ mitgeführten Fuhrwerke („Anhänger“), zumal es sich beim ziehenden Fahrzeug eben um „Kraftfahrzeuge“ handelt, die den Kraftfahrvorschriften nicht unterliegen.

(Fortsetzung auf Seite 16)

Der Patrouillendienst der ehemals berittenen Gendarmerie

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Bekanntlich war vor 1900 die Gendarmerie zum Teil beritten und es mag von Interesse sein zu lesen, wie sich damals der Dienst bei der berittenen Gendarmerie abspielte. Die Benützung des Pferdes war ja zweifellos für die damalige Zeit die einzige Möglichkeit einer schnelleren Fortbewegung. Andererseits bildeten Pferde auch wieder eine gewisse Gefahr beim Einschreiten.

Lesen wir somit, was die damalige Vorschrift für die berittene Gendarmerie hinsichtlich des Patrouillendienstes und des Einschreitens sagte:

„Im allgemeinen versieht die berittene Gendarmerie den Patrouillendienst gleich wie die Fußgendarmerie. Die normale Gangart ist der Schritt. Nach einem einständigen Ritt ist eine zehn Minuten währende Pause einzuschalten, wobei der Gendarm abzusitzen, das Pferd zu besichtigen, die Gurten anzuziehen und überhaupt alles am Reitzzeug herzurichten hat. Wird nach einer größeren Marschleistung eine längere Rast, die mit vier Stunden bemessen ist, abgehalten, dann ist das Pferd in einen Stall einzustellen und abzusatteln. Zu diesem Zweck sind in gewissen Objekten des Ueberwachungsrayons Stallungen ein- für allemal durch die Ortsvorsteher ausgemittelt. Die Zugs- und Flügelkommandanten sind verpflichtet, anlässlich der Postenvisitierungen auch die Raststallungen zu besichtigen, eventuelle Anstände zu beheben und, falls dies nicht möglich wäre, hierüber dem Regimentskommando Meldung zu erstatten, welches dann im Einvernehmen mit der Landesverwaltung veranlaßt, daß geeignete Stallungen beigelegt werden.“

Die berittenen Gendarmen versehen den Dienst ausnahmslos als Doppelpatrouillen; in der Regel reiten beide Gendarmen mit einem Abstand von zwei Schritten nebeneinander. Als Grundsatz gilt, daß die Waffenaktionsfähigkeit beim Reiten neben- oder hintereinander nicht beeinträchtigt werden darf und daß beide Gendarmen dennoch einander so nahe sein müssen, um ein leises Gespräch führen zu können.

Terraintelle, die zu Pferd nicht durchstreift werden können (Weingärten, dichtes Gestrüpp usw.) sind zu Fuß zu durchsuchen. Steigt zu diesem Zweck ein Gendarm vom Pferde, so hat es der andere zu halten; steigen beide ab, so müssen die Pferde durch eine verlässliche Person gehalten oder in einem Raststall, eventuell auch in einem absolut verlässlichen Meierhofe eingestellt werden.

Bei gewöhnlichen Patrouillen ist der Säbel und der Revolver außerhalb der Ortschaften zu versorgen und der Karabiner über die Schulter zu tragen; das Bajonett ist versorgt.

Der Eskortdienst ist mit gezogenem Säbel zu bewirken, wenn die Häftlinge oder Sträflinge geschlossen sind. Bei gefährlichen Verbrechen oder nicht geschlossenen Sträflingen und Häftlingen ist der geladene Revolver zu ergreifen, was auch beim Durchschreiten unruhiger Ortschaften zu geschehen hat.

Werden Städte mit eigener Jurisdiktion, wo Gendarmerie keinen Dienst versieht, durchritten, so ist der Säbel zu versorgen.

Das Anlegen der Schließketten seitens einer berittenen Gendarmeriepatrouille geschieht auf folgende Weise:

Der Patrouillenfürher versorgt die Waffen und steigt

vom Pferde, übergibt die Zügel dem zweiten Gendarmen und führt das Schließen durch. Während dieser Zeit beobachtet der zweite Gendarm den zu Fesselnden mit ergriffenem Revolver. Als Grundsatz gilt, daß im Freien nie mehr als zwei Personen geschlossen werden dürfen. Würden mehr angehalten, so sind sie ungefesselt mit ergriffenem Revolver bis ins nächste Dorf zu eskortieren und erst dort zu schließen.

Bei jeder Anhaltung einer Person ist unbedingt die Waffe (Säbel, Revolver) zu ergreifen.

Die Abpatrouillierung der geschlossenen Ortschaften geschieht zu Fuß. Vorher sind die Pferde im Raststall oder beim Gemeindevorsteher einzustellen, die Gurten nachzulassen, die Stallhalter anzulegen und eventuell Futter zu verabreichen, zu welchem Zweck eine Pferdefutterportion in den Patrouillendienst mitgenommen wird. Zur Abstreifung sind die geladenen Revolver sowie die Karabiner mitzunehmen und die Bajonette zu pflanzen.

Beim Abpatrouillieren einzelstehender Objekte ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Vertrauenswürdigkeit des Besitzers oder Benützers des Objektes zu richten. Bei verlässlichen Personen sind die Pferde im Stall unter bewährter Aufsicht einzustellen. Ist der Besitzer des Objektes unverlässlich oder unbekannt oder streichen in der Nähe Zigeuner, Räuber usw. herum, so läßt die Patrouille ihre Pferde bereits in dem nächsten verlässlichen Objekt zurück. Ist auch dies nicht möglich, dann sucht die Patrouille einen versteckten Ort auf, bindet ihre Pferde dort an und patrouilliert dann das Objekt ab.

In besonderen Ausnahmefällen, hauptsächlich bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher usw., reitet die Patrouille das Objekt im schnellsten Tempo an, springt ab, bindet die Pferde an und patrouilliert dann die Oertlichkeit so rasch als möglich ab.

Die Abstreifung von Wäldern geschieht, wenn das Unterholz nicht zu dicht ist, zu Pferd mit ergriffenem Revolver. Ist das Unterholz so dicht, oder das Terrain so kuptert, daß das Reiten unmöglich ist, oder ist endlich mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß im Walde bewaffnete Verbrecher hausen, so ist die Walddurchstreifung zu Fuß vorzunehmen und hierbei das Bajonett zu pflanzen. In diesem Fall sind die Pferde in einem verlässlichen Objekt, auf einem Meierhof oder bei einem Waldheger zurückzulassen.

Wird eine Person von der berittenen Patrouille zur Ausweisleistung verhalten, so hat der zweite Gendarm den Angehaltenen mit ergriffenem Revolver von der Seite aus zu überwachen, wogegen der Patrouillenfürher den Revolver in die linke Hand nimmt oder am Säbelkorb herunterhängen läßt und mit der rechten Hand die Ausweisdokumente entgegennimmt. Wird die Anhaltung von einem einzelnen berittenen Gendarmen vorgenommen, so benimmt er sich wie der Patrouillenfürher. Werden mehrere von einer berittenen Patrouille gestellt, so ändert sich der Vorgang insofern, als der Patrouillenfürher die Angehaltenen anweist, sich mit dem Rücken gegen ihn zu kehren, und dann jeden einzelnen vorruft, um die Ausweisdokumente entgegenzunehmen; der zweite Gendarm überwacht vom Pferde aus den Vorgang mit ergriffenem Revolver.“

Gründung des Gendarmerie-Sportverbandes

Von Gend.-Oberleutnant ALFONS KASSMANNHUBER, Gendarmerieabteilungskommando Gmunden

Am 8. Jänner 1959 trafen sich Funktionäre der Gendarmeriesportvereine aller Bundesländer in Wien zur letzten Besprechung über die Gründung eines Verbandes der bestehenden Gendarmeriesportvereine. Diese Besprechung war der Abschluß einer umfangreichen Vorbereitung zur beabsichtigten Gründung. Die Notwendigkeit einer solchen wurde schon vor Jahren erkannt, doch bedurfte es einer gründlichen Durcharbeit aller bestimmten Faktoren. Dabei hat sich der Gendarmeriesportverein Salzburg, unter der Leitung des Obmannes Gend.-Major Weitlaner, und der Gendarmeriesportverein Steiermark, unter der Leitung des geschäftsführenden Obmannes Gend.-Major Schoiswohl, besonders verdient gemacht und mustergültige Vorarbeit geleistet.

Am 9. Jänner 1959 wurde der „Oesterreichische Gendarmeriesportverband (ÖGSV) konstituiert.“

Eine besondere Auszeichnung und ein verheißungsvoller Start ist die Tatsache, daß der Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. Josef Kimmel, die Präsidentenstelle übernommen hat.

körperlichen Ertüchtigung ihr Endziel darin sehe, die Gendarmen körperlich in die Lage zu versetzen, unter schwierigsten Verhältnissen in Lebensgefahr befindliche Menschen aus dieser zu retten, eine der vornehmsten und edelsten Aufgaben der Gendarmerie.

Bundesminister Helmer begrüßte in seiner Rede die Gründung des ÖGSV und die durch diesen angestrebte,



Die Delegierten der Gendarmeriesportvereine

sportliche Entwicklung in der Gendarmerie. Er sagte dem gegründeten Verband jede mögliche Unterstützung zu und wies in diesem Zusammenhang auf die besonderen Leistungen hin, die Gendarmen durch körperliche Tüchtigkeit und hervorragende Ausbildung, besonders im Alpinedienst, vollbrachten.

Vizepräsident Gend.-Major Weitlaner dankte dem Bundesminister und Gend.-General Dr. Kimmel für die zugesagte und bereits erfolgte Unterstützung und gab im Namen aller Funktionäre die Versicherung, daß sich der ÖGSV seiner großen Aufgabe bewußt sei und diese zum Wohl der Allgemeinheit lösen werde.

Mit der Gründung des ÖGSV ist ein wichtiger Schritt im Sportgeschehen innerhalb der Gendarmerie getan. Seine Hauptaufgabe ist die Förderung des Sportes und die Koordinierung der sportlichen Entwicklung. Die Wichtigkeit wurde von den höchsten vorgesetzten Stellen hervorgehoben, und der Förderung des Sportes wertvolle Unterstützung zugesagt.

So kann die Tätigkeit des ÖGSV unter günstigsten Voraussetzungen beginnen.

Der Erfolg wird aber letzten Endes von der sportlichen Mitarbeit jedes einzelnen Gendarmeriebeamten abhängen, und der Ruf dazu wird nicht wirkungslos verhallen. „Durch Sport zur Ertüchtigung des Körpers, dem einzelnen zur Freude, der Allgemeinheit zum Nutzen!“



Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel bei der Festansprache

Von den delegierten Funktionären der bestehenden Gendarmeriesportvereine wurden in die Verbandsleitung gewählt:

Vizepräsident: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, GSV Salzburg.

Schriftführer: Gend.-Revierinspektor Richard Kölbl, GSV Salzburg; Gend.-Rittmeister Emil Stanzl, GSV Kärnten.

Sportreferent: Gend.-Oberleutnant Alfons Kassmannhuber, GSV Oberösterreich; Gend.-Rittmeister Johann Norden, Gendarmeriezentralkommando.

Kassier: Gend.-Major Augustin Schoiswohl, GSV Steiermark; Gend.-Revierinspektor Josef Krenn, GSV Burgenland.

Rechnungsprüfer: Gend.-Revierinspektor Johann Hradez, GSV Niederösterreich; Gend.-Revierinspektor Adolf Klocker, GSV Vorarlberg.

Bei dem anschließenden Festakt im Haas-Hochhaus konnte der Präsident unter den Ehrengästen den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, hohe Beamte des Bundesministeriums und zahlreiche Gendarmerieoffiziere und Gendarmeriebeamte begrüßen.

Gend.-General Dr. Kimmel hob in seiner Ansprache die Wichtigkeit der Sportausübung in der Gendarmerie hervor und betonte unter anderem, daß diese neben der



Die gewählte Verbandsleitung

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Eine bestimmte Mindestdauer der Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 93 StG setzt das Gesetz nicht voraus

Des Verbrechens der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach dem § 93 StG macht sich schuldig, wer einen Menschen rechtswidrig an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit auf was immer für eine Art hindert. Eine bestimmte Mindestdauer der Freiheitsbeschränkung setzt das Gesetz nicht voraus. Zur Herstellung des Tatbestandes genügt es, daß die Behinderung in der Bewegungsfreiheit so lange dauert, daß sie dem Täter und dem Betroffenen zum Bewußtsein kommt und von letzterem als Freiheitsbeschränkung empfunden wird (SSt. XV, 45, SSt. XXII, 95; EvBl. 1950 Nr. 150) (OGH, 20. Mai 1958, 7 Os 9; LG Feldkirch, Vr. 525/57).

Nicht die Vorhersehbarkeit des Ereignisses, sondern einer Gefahr für andere Menschen, ist nach § 335 StG tatbestandsmäßig

Zur Anwendbarkeit der Bestimmung des § 335 StG wird nicht die Vorhersehbarkeit des tatsächlich eingetretenen Ereignisses oder eines bestimmten Verhaltens eines anderen Verkehrsteilnehmers, welches allenfalls für das Zustandekommen des konkreten Ereignisses mitkausal war, erfordert, sondern lediglich die leichte Vorhersehbarkeit der Herbeiführung oder Vergrößerung irgendeiner Gefahr für andere Menschen. Daß diese Vorhersehbarkeit bei Einhaltung einer das im verbauten Gebiet zulässige Höchstmaß um die Hälfte überschreitenden Fahrgeschwindigkeit vorliegt, kann füglich nicht bezweifelt werden. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Gefahr, welcher der Motorradfahrer Josef W. im konkreten Fall durch den Zusammenstoß mit dem vom Angeklagten gelenkten Personenkraftwagen ausgesetzt war, um so größer war, je schneller der vom Angeklagten gelenkte Personenkraftwagen fuhr. Ob ein Kausalzusammenhang zwischen einem Verhalten des Täters und dem eingetretenen Erfolg vorliegt, kann aber immer nur nach dem tatsächlichen und nicht nach einem hypothetischen Ablauf der Geschehnisse beurteilt werden. Dies wird auch durch den Wortlaut des § 335 StG deutlich hervorgehoben, wonach der Erfolg „hieraus“, das ist aus der eingangs dieser Gesetzesstelle erwähnten Handlung oder Unterlassung des Täters, also nicht etwa bloß durch ihren rechtswidrigen Gehalt, hervorgerufen sein muß. War das Verhalten des Täters — so wie es sich tatsächlich abgespielt hat — eine der Bedingungen des Erfolges, so ist der ursächliche Zusammenhang gegeben und der Täter nach dieser Gesetzesstelle strafbar, sofern er nur rechtswidrig und schuldhaft Gefahren der im § 335 StG bezeichneten Art herbeiführt oder vergrößert hat. Die Frage, welchen Lauf die Dinge genommen hätten, wenn sich der Täter anders verhalten hätte, betrifft also nicht die Ursächlichkeit, sondern die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit (vgl. Nowakowski, Grundzüge S. 49 und die E. d. OGH vom 8. März 1957, RZ. 1957 S. 69). Wäre etwa im gegebenen Fall bei rechtmäßigem Verhalten des Angeklagten, somit bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von höchstens 50 km/h, der verunglückte Motorradfahrer einer gleichen Gefahr ausgesetzt worden wie bei Einhaltung der urteilsmäßig festgestellten Fahrgeschwindigkeit des Angeklagten von 75 km/h, so hätte der Angeklagte durch seine Geschwindigkeitsüberschreitung eine Gefahr weder herbeigeführt noch vergrößert, und er hätte daher nicht tatbestandsmäßig und rechtswidrig im Sinne des § 335 StG gehandelt. Da aber nach der Sachlage kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Wahrscheinlichkeit eines schweren Erfolges und somit die für den Motorradfahrer bestandene Gefahr wegen der übermäßigen Fahrgeschwindigkeit des Angeklagten weitaus größer war, als sie es bei Einhaltung einer zulässigen Fahrgeschwindigkeit von höchstens 50 km/h durch den Angeklagten gewesen wäre, und der Angeklagte auch die Vergrößerung irgendeiner an sich möglichen Gefahr durch die Einhaltung einer übermäßigen

Fahrgeschwindigkeit leicht vorhersehen konnte, lagen alle Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des § 335 StG vor, welches deliktische Verhalten des Angeklagten aber auch für den Tod des Motorradfahrers Josef W. mitursächlich war (OGH, 6. Juni 1958, 9 Os 14; LG Linz, 6 Vr 1819/57).

Gefährliche Drohung nach § 99 StG gegenüber der Ehefrau

Unter Berufung auf den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 9 a StPO macht die Beschwerde geltend, daß die Aeußerung des Angeklagten zu seiner Gattin in dem urteilsmäßig festgestellten Sinne angesichts der Individualität und der Verhältnisse der Bedrohten, die ja als Gattin den Angeklagten genau kannte und wissen mußte, daß die von ihm in großer und begründeter Erregung gebrauchte Aeußerung nicht ernst gemeint sei, gar keine Eignung besessen habe, der Bedrohten gegründete Besorgnisse einzulösen. Auch habe das angefochtene Urteil zu Unrecht den zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 99 StG auf Seite des Angeklagten erforderlichen bösen Vorsatz, also die Absicht, seine Gattin in Furcht und Unruhe zu versetzen, angenommen, da es jedoch festgestellt habe, daß der Angeklagte lediglich beabsichtigt habe, eine Aussprache mit seiner Gattin herbeizuführen, sich aber in seinem erregten Zustand der Rechtswidrigkeit des Mittels nicht voll bewußt gewesen sei, dessen er sich bedient habe, um seine Gattin, als sie die von ihm geforderte Aussprache ablehnte, zuzustimmen. Im übrigen verlange das Gesetz zur Erfüllung des dem Angeklagten zur Last gelegten Tatbestandes, daß eine Drohung in der Absicht gebräucht werde, um von der bedrohten Person eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, was für die Absicht, jemanden zu einer Unterredung zu nötigen, nicht zutreffen könne.

Diese Rechtsrüge ist, insoweit sie nicht von der urteilsmäßig festgestellten Ernstlichkeit der vom Angeklagten ausgesprochenen Drohung ausgeht, nicht gesetzmäßig ausgeführt; soweit sie das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auf Seite des Angeklagten bestreitet, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Sie ist aber auch im übrigen nicht begründet.

Die Absicht, von einem Bedrohten durch die Drohung eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, ist lediglich ein Tatbestandserfordernis des Verbrechens der Erpressung (§ 98 StG), welches dem Angeklagten durch das angefochtene Urteil nicht zur Last gelegt wurde, und nicht auch des dem Angeklagten zur Last fallenden Tatbestandes der gefährlichen Drohung (§ 99 StG). Die urteilsmäßig festgestellte Absicht des Angeklagten, seine Gattin durch die Bedrohung mit einer Anzeige zu einer von ihr abgelehnten Aussprache zu nötigen, betrifft nur das Motiv, das den Angeklagten zum Gebrauche der Drohung bewog, die aber, wie bereits zum Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 5 StPO ausgeführt wurde, um ihren Zweck zu erreichen, zwangsläufig in der weiteren Absicht vorgebracht werden muß, die Bedrohte durch das angedrohte Uebel in Furcht und Unruhe zu versetzen. Damit ist aber die subjektive Tatseite des Verbrechens nach § 99 StG erfüllt; denn daß die Erregung von Furcht und Unruhe Selbstzweck sein müsse, ist für dieses Verbrechen nicht erforderlich. Auch die Eignung der Drohung, der Bedrohten gegründete Besorgnisse einzulösen, hat das angefochtene Urteil angesichts der Wichtigkeit des angedrohten Übels und der festgestellten Verhältnisse mit Recht bejaht, geht es doch davon aus, daß die Bedrohte die Aeußerung des Angeklagten dahin verstehen mußte, daß er an geeigneter Stelle Angaben vorbringen werde, die zur Wiederaufrollung eines gegen sie anhängig gewesenen und eingestellten Betrugsverfahrens führen könnten. Mit einer Verwirklichung dieser Drohung mußte sie um so mehr rechnen, als sie mit dem Angeklagten in einem Scheidungsprozeß stand. Demnach ist aber das genannte Tatbestandsmerkmal gegeben (OGH, 27. Mai 1958, 7 Os 37; LG Wien, 9c Vr 8040/57).

Querulanten

Von Krim.-Revierinspektor KARL KARPISSEK, Erkennungsamt der Bundespolizeidirektion Wien

N. N., der von einer internationalen Hilfsorganisation betreut worden war, glaubte eines Tages, zu wenig geldliche Unterstützung erhalten zu haben. In Gesellschaft traf er zufällig den Kassier der Institution, den er bei dieser Gelegenheit öffentlich bezichtigte, ihm einen Monatszuschuß unterschlagen und seine Unterschrift auf dem entsprechenden Quittungsbeleg gefälscht zu haben. Der schuldlose Kassier mußte erst lange, beschämende Untersuchungen gegen sich erdulden, bis sich die Unrichtigkeit der Beschuldigungen herausstellte.

Daraufhin wurde gegen N. N. unverzüglich die Anklage erhoben. Diesem gelang es einige Male geschickt, den Verhandlungstermin hinauszuschieben. Als die Verhandlung dann endlich stattfand, bemühte er sich zu Beginn, nochmals einen neuen Termin zu erwirken, indem er behauptete, verschiedener Umstände wegen unvorbereitet und daher nicht imstande zu sein, sich ausreichend zu verteidigen. Als der Antrag abgelehnt wurde, holte er zum allgemeinen Erstaunen aus einer großen, vollgestopften Aktentasche umfangreiche Bündel mit Gedächtnisprotokollen und anderen Aufzeichnungen hervor; alles Unterlagen zu seiner Verteidigung. Niemand hatte je einen besser vorbereiteten Angeklagten gesehen.

Während der Verhandlung führte er große Reden, zitierte Stellen aus den mitgebrachten Schriftstücken und versuchte, alle Dinge, die mit dem Faktum irgendwie, wenn auch noch so entfernt, in Beziehung standen, in das Verfahren hereinzuziehen. Der Vorsitzende vermochte ihn in seinen langatmigen Ausführungen kaum zu stoppen. In der Folge nahm er immer mehr die Haltung eines Anklägers an und sprach über seine inkriminierenden Aeußerungen überhaupt nicht mehr, erging sich vielmehr in neuen, nebulösen Anschuldigungen, forderte unbeteiligte Staatsmänner vor die Schranken des Gerichts, versuchte allen Ernstes die Ladung einer ständig in den USA lebenden Persönlichkeit zu erwirken usw.

Daß dieser Angeklagte nicht nur ein Verleumder war, sondern auch ein Querulant, ist gewiß; ebenso wie der einer ist, der im Zuge eines bereits Jahre andauernden Prozesses um eine alte Badewanne (!) Behörden mit unnötigen schriftlichen Eingaben, Beschwerden und Anzeigen überschüttet.

Je stärker bei solchen Personen der paradoxe Wahn ausgeprägt ist, daß man sein Recht zwar suchen müsse, es aber nicht finden kann, desto mehr machen sie ihrer Umwelt und den Behörden das Leben sauer, und eine desto größere Gefahr stellen sie dar, weil sie nicht nur nörgeln und unnötige Klagen und Beschwerden führen, sondern letztlich auch nicht selten verleumden. Das Gefährliche dabei ist, daß selbst in Fällen von schwerem Querulantenwahn außer der einen Wahnidee zumeist völlige geistige Intaktheit besteht und es daher häufig vorkommt, daß Querulationen anfänglich geglaubt werden.

Da wir nicht selten mit Querulanten zu tun haben, sollten wir imstande sein, sie möglichst gleich von Anfang an richtig einzuschätzen. In der Regel sind sie an der Uebertriebenheit, mit der sie um ihr vermeintliches Recht kämpfen, zu erkennen. Der typische Querulant scheut vor größtem Aufwand nicht zurück, um auch in unwesentlichen Dingen recht zu bekommen. Er ist untolerant, sieht die Fehler der anderen wie durch ein Vergrößerungsglas und resigniert nie (führt Redensarten, wie „Ich werde sie schon zwingen...“ und dergleichen mehr), obzwar er im Innersten doch das zumindest dumpfe Gefühl hat, daß er (man) nicht zu seinem Recht kommen kann. Dadurch hebt er sich vom „normalen“ Menschen ab. Auch dieser sucht zwar zu seinem Recht zu gelangen, aber es muß sich dafürstellen zu kämpfen

und er ist auch toleranter und eher zum Resignieren geneigt.

Querulanten verfolgen ihr Ziel nicht nur mit besonderem Eifer und Nachdruck, sie schießen in der Regel weit darüber hinaus. Ihr Kampf ist fanatisch und inadäquat. Wenn sie von „ihrer“ Sache reden, dann ergehen sie sich in übertriebenen Anschuldigungen, kämpfen, wenn es sein muß, gegen alle; denn alle haben unrecht, wollen ihnen ihr Recht nicht lassen.

Sie sind mißtrauische Menschen. Aus diesem Grunde machen sich viele von ihnen autodidaktisch mit dem geschriebenen Recht vertraut; sie wollen sich nicht einmal auf einen Anwalt verlassen müssen, der sich für sie zu wenig einsetzen oder gar von der Gegenseite bestochen sein könnte. Da ein Gesetz ins andere greift, nimmt es nicht wunder, daß manche dieser Menschen viele Gesetzestexte im Kopfe haben; nur legen sie sie, als Nichtjuristen, laienhaft und immer zu ihrem Vorteil aus. Da letztlich die Verfassung Rechtsgrundlage ist, sind sie auch leicht mit ihr zur Hand, pochen bei jeder Gelegenheit auf die verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte und ähnliches. Auch weltweite Organisationen und Glaubensgemeinschaften werden gerne von ihnen angerufen.

Querulanten sind zumeist Vielschreiber. Ebenso wie für sie, wenn sie von „ihrer“ Sache sprechen, die Art charakteristisch ist, wie sie das tun, wie und was sie reden, wie sie ihre Worte bekräftigen, unterstreichen und dergleichen, ebenso charakteristisch ist für sie, wie und was sie diesbezüglich zu schreiben pflegen; zwischen sprachlichem und schriftlichem Ausdruck besteht weitgehende Uebereinstimmung.

Solche Personen sprechen und schreiben von „ihrer“ Angelegenheit besonders eiferisch und, um nur ja alles zu sagen, viel. Haben sie sich einmal in die Sache hineingeredet, sind sie kaum mehr zu stoppen; es fällt ihnen dazu immer noch etwas ein, alles mögliche wird zur Sprache gebracht, auch wenn es noch so entfernt in Beziehung steht.

Daher sind Querulantenschreiben auch zumeist hästig zu Papier gebracht, umfassen nicht selten bis zu zehn Seiten und mehr und weisen oft zahlreiche Nachsätze und allseits vollgeschmierte Ränder auf.

Da diese Personen ihren Worten mehr als außergewöhnlichen Nachdruck verleihen wollen, wird ihre Ausdrucksweise bombastisch. Es kommt zu Worthäufungen, wie „... wir sind arme, geknechtete, ausgebeutete, verunglimpfte, betrogene Menschen“ oder „... es herrscht hier Drohung, Erpressung, Schwindel, Korruption, Verbrechen, Diebstahl, Raub ohnegleichen aller Art“. Auch wenden sie viele Kraftausdrücke an und ergehen sich oft in wüsten Beschimpfungen (Schmähschriften). Ihre Rede pflegen sie mit nachdrücklichsten Gebärden zu unterstreichen; in ihren Schriften sind die Saftausdrücke und Kraftstellen übertrieben verstärkt durch mehrfache Unterstreichungen, mehrfache Rufzeichen oder gleichzeitige Anwendung von Anführungs- und Rufzeichen bzw. Unterstreichungen. Manche heben Textstellen aus dem Schriftbild heraus durch Anwendung einer auffallenden Schrift oder einer roten Tinte; andere kleben Zeitungsartikel mehr oder weniger passenden Inhalts auf den Brief und dergleichen mehr.

Je mehr von diesen hervorstechenden Eigenschaften sich in einem Schreiben, das auch textlich in diese Richtung weist, finden, und je ausgeprägter diese sind, desto mehr ist anzunehmen, daß der Urheber an Querulantenwahn leidet.

Schwerer Fehler mit 10 Jahre Haftstrafe
Diebstahlsklage
Wien 8 Monate Haftstrafe
Fahren
Lüge
Schwerer Fehler
genauere

Typische Querulantenschrift. Schreibstil: Uebertriebene Ausdrucksverstärkungen durch viele Unterstreichungen, Rufzeichen und Anführungszeichen, besonders durch Doppelunterstreichungen („zugeschobener“) und Unterstreichung und Setzung von drei Rufzeichen („Ehrverlust“).

Frontalzusammenstoß während Ueberholmanöver

Von Gend.-Patrouillenleiter ROBERT HINTEREGGER, Gendarmeriepostenkommando Dornbirn, Vorarlberg

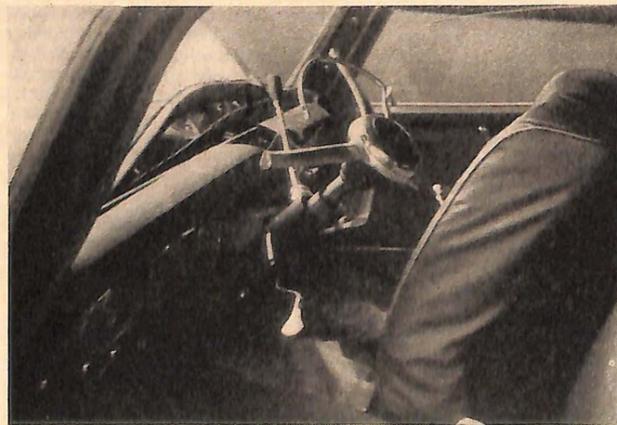
Täglich ohne Unterbrechung berichten uns Zeitung und Rundfunk von Verkehrsunfällen mit tödlichen oder schwersten Verletzungen oder ungeheurem Sachschaden. Nie reißt die Kette solcher Meldungen ab. Unser Auge und Ohr hat sich schon seit langem an die Tatsache gewöhnt, daß zum heutigen Straßenverkehr das Unfalls-



Der schwerhavarierte Unfallpersonenkraftwagen

ereignis gehört. Den Nichtbeteiligten und Außenstehenden, ja selbst den Kraftfahrer rüttelt es nicht mehr auf, wenn er Kunde erhält, daß Blut von Toten oder Verstümmelten die oder jene Straßenstelle besudelte. Es ist erschreckend und darf nicht übersehen werden, daß der mit den modernsten Straßenverkehrsmitteln ausgerüstete Mensch in bezug auf Verkehrskatastrophen sich in einer ausgesprochenen Lethargie befindet und schon am nächsten Tag den gleichen Fehler begeht, der am Vortag einem anderen Leben oder Gesundheit kostete. Wenn es einmal „knapp“ geht, bemächtigt sich des verantwortungslosen Fahrers und seiner oftmals zur Eile anfeuernden Fahrgäste ein allgemeines Erblassen, doch schon im nächsten Moment wird entweder die Schuld dem unbekanntem und schon weit entfernten Gegenfahrzeug gegeben oder gar das „gemeisterte Verkehrsproblem“ anerkennend der Schneid und Reaktion des Lenkers zugeschrieben.

Wie es aber aussieht, wenn sich das „Verkehrsproblem“ trotz der Vorzüge des Mannes am Steuer nicht mehr meistern läßt, und das Gegenfahrzeug zum un-



Lenkung des Personenkraftwagens. Lenksäule ist hochgestaucht, Volant gebrochen. Folgeerscheinung: Brustkorbzertrümmerung und sofortiger Tod des Lenkers

bezwungenen Gegner geworden ist, zeigt deutlich ein schwerer Verkehrsunfall, der sich kürzlich bei Dornbirn zugetragen hat.

Am 7. August 1958 unternahmen acht Angehörige eines katholischen Ordens aus Vorarlberg mit einem gemieteten Kombiwagen einen Tagesausflug zum Julierpaß in die Schweiz. Als die Ausflugsgruppe mit ihrem Fahrzeug am Abend auf der Rückfahrt Dornbirn hinter sich und die breite Bundesstraße erreicht hatte, war die Dunkelheit schon eingebrochen. Nur noch wenige Kilometer trennten die Ausflügler von ihrem Heim, als das Unglück über die Männer hereinbrach. Aus der Gegenrichtung brauste ein vollbesetzter Mercedes heran, der von unglücklicher Hand gelenkt war, und stieß frontal mit dem Kombi zusammen.

An der Unfallstelle bot sich ein grauerregendes Bild. Gespenstisch beleuchteten Autoscheinwerfer aus beiden Richtungen die Szenerie. Hilferufe und Schmerzensschreie drangen aus dem Innern durch die zertrümmerten Scheiben ins Freie. Die ersten freiwilligen Retter schreckten zurück, als sie ihren Blick in das Innere der Wagen warfen. Bluttriefende, stöhnende Menschen lagen wirt durcheinander unter und neben losgerissenen Sitzen, waren teilweise eingeklemmt und sahen mit hilflehender Augen in die ihnen entgegenblitzenden Taschenlampen. Mit manchen wieder war das Schicksal gnädiger, indem es sie die entsetzlichen ersten Minuten nach dem Unfall in tiefer Ohnmacht überbrücken ließ. Ein Herz aber hatte für immer aufgehört zu schlagen. Es war jenes des Lenkers des Pkw. In aufrechter Stellung saß der Tote mit nach oben gerichtetem starrem Blick auf dem Lenker-



Das Innere des Kombis

sitz. Frau und Sohn, beide schwer verletzt, riefen erschreckt, das Schlimmste ahnend, den Namen ihres Mannes und Vaters, als sie ihn teilnahmslos und ruhig am beschädigten Lenkrad sitzen sahen.

Von welcher elementarer Gewalt der Zusammenstoß beider Fahrzeuge war, zeigte sich, als die Bergungsarbeiten in Gang kamen. Es bedurfte Brechstangen und starker Arme, um Männer, deren Beine abgeschlagen und eingeklemmt waren, aus ihrer furchtbaren Lage zu befreien. Viele Samariterhände waren nötig, den Verunglückten einigermaßen Erleichterung zu schaffen. Schwerste offene und komplizierte Knochenbrüche waren Verletzungen, die sich bei fast allen Beteiligten herausstellten. Dazu kamen Schädelbasisbrüche und gräßliche Gesichtsverletzungen. Zu den vielen Beinbrüchen kam es dadurch, daß es die Insassen der Fahrzeuge, vorwiegend jene des Kombis, beim Anprall nach vorne warf, wobei sie mit den Beinen an den nicht so leicht nachgebenden Vordersitzen Widerstand fanden. Auch Schädelbrüche sind Folgeerscheinungen der urplötzlichen Einstellung der normalen Fliehkraft.

Sämtliche zwölf Insassen der beiden Fahrzeuge wurden verletzt. Der Pkw-Lenker erlitt eine Brustkorbzertrümmerung mit innerer Verblutung und starb unmittelbar nach dem Unfall. Zehn schwer bis lebensgefährlich Verletzte mußten in Krankenhäuser eingeliefert werden. Lediglich ein Insasse des Kombis kam mit glimpflicheren Wunden davon.

Ein Fahrgast des Kombis zog sich beispielsweise einen Oberschenkel-Trümmerbruch rechts, einen offenen Unterschenkel-Trümmerbruch rechts, einen Oberschenkelbruch links, einen offenen Schienbeinbruch links, einen Knie-scheibenbruch links und einen doppelten Knöchelbruch links zu. Eine Woche nach dem Unfall stand er noch unter äußerlich sichtbarer Einwirkung des Schockes.

Wie also kam es zu diesem Unfall?

Eine Schilderung der Straßenverhältnisse an der Unfallstelle mit Hinweisen auf immer wiederkehrende schwere Fehler gibt einigen Aufschluß über das Zustandekommen von Unfällen auf gerade verlaufender breiter Fahrbahn im allgemeinen und in diesem besonderen Fall.

Die Bundesstraße Nr. 1 zwischen Dornbirn und Lauterach erfuhr in letzter Zeit eine grundlegende und den heutigen Verkehrsverhältnissen angepaßte Veränderung. Mit Ausnahme der Trasse hat die jetzige Straße mit der alten nichts mehr gemein. Auch Bach- und Grabenübergänge sowie Straßenabzweigungen unterbrechen den gleichmäßigen Verlauf der Fahrbahn und Radwege nicht. Allerdings ist die Fahrbahn in der geplanten Form noch nicht fertiggestellt. So fehlt der durchschnittlich neun Meter breiten und vollkommen gerade verlaufenden Fahrbahn der letzte glatte Asphaltüberzug. Aus diesem Grund ist die Straße noch etwas uneben, hat einen ungleichmäßig rauhen Asphaltbelag und fällt von der Mitte gegen die Ränder etwas ab. Trotzdem werden erfahrungsgemäß auf dieser Fahrbahn schon sehr hohe Geschwindigkeiten entwickelt, was zur Folge hat, daß individuell auf der Fahrbahnmitte, auf der sogenannten „Reitlinie“, gefahren wird. Beidseitig an den Fahrbahnrand schließen sich zwei Meter breite Grünstreifen, die sich zu den etwas niedriger verlaufenden zweieinhalb Meter breiten Radwegen senken. Der westseitige Radweg ist fertiggestellt, während der östliche erst trassiert und fundamntiert ist. Aus diesem Grund wird der fertiggestellte Radweg derzeit von den Radfahrern in beiden Richtungen in Anspruch genommen. Der Radfahrerverkehr ist daher im Bereich der neuen Straße schon jetzt von der Fahrbahn beinahe gebannt. Ein besonderes Augenmerk auf Radfahrer seitens der Kraftfahrer erfordern östlich einmündende Straßen, wie beispielsweise an der Unfallstelle die Bregenzerwald-Bundesstraße. Hier überquert der Radfahrer die Fahrbahn fast immer, gleich in welcher Richtung er seinen Weg fortzusetzen gedenkt. Zu dieser akuten Gefahr kommt noch die immer bestehende Allgemeingefahr bei Einmündungen dazu.

Auf der Fahrbahnmitte befindet sich durchwegs eine planmäßig unterbrochene Leitlinie in weißer Farbe. Die Fahrbahnrandabgrenzungen sind nicht markiert, was wiederum zur Folge hat, daß Kraftfahrer nachts den Leitstreifen als Richtungsweiser betrachten und dadurch sich vom rechten Fahrbahnrand ungebührlich weit entfernen. Ein Ueberholmanöver aus der Gegenrichtung kann bei solchem Verhalten leicht zum Unfall führen.

In unserem speziellen Fall war die Anziehungskraft des Mittelstreifens und das mit hoher Geschwindigkeit praktizierte Ueberholen trotz Gegenverkehrs die Unfallursache. Der Kombilenker scheute sich, den rechten Fahrbahnrand zu befahren. Wegen der ohne Unterbrechung entgegenkommenden Fahrzeuge stand er immer mehr oder weniger stark unter Blendwirkung. Aus diesem Grund und weil er Formationsänderungen in der Gegenkolonne nicht bemerkte, hielt er sich sehr weit gegen die Straßenmitte zu. Als plötzlich ein Pkw aus der Gegenrichtung zur Straßenmitte ausscherte, stellte sich beim Kombi-Lenker ein momentaner Kurzschluß ein und, ohne einen Brems- oder Ausweichversuch nach rechts zu machen, stieß der Kombi frontal mit dem Pkw zusammen. Bezeichnend für das ebenfalls zu späte Erkennen der Gefahr seitens des Pkw-Lenkers ist der verzweifelte Bremsversuch in letzter Sekunde. Was den Pkw-Lenker bewogen haben mag, gerade im ungünstigsten Augenblick seine rechte Fahrbahnseite zu verlassen, wird sich wohl nie mehr klären lassen.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteil-

haftes Teilzahlungssystem mit den

großen Begünstigungen in Anspruch:

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

Rationalisierung im Amt

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

Verwaltungsreform durch Vereinfachung ist das bis zur befriedigenden Lösung aktuell bleibende Tagesthema. Und in Ansehung der sich häufenden Säumnisse und Fehlleistungen auf dem Arbeitssektor des „Amtlichen Kanzleiwesens“, ist die vorliegende Arbeitsstudie auch notwendig eine kritische. Da die „Arbeitsstätte-Büro“ die arbeits-technische Grundlage jeder höheren, planenden Tätigkeit ist, hemmt und fordert sie oft mitentscheidend die Erfolge auch der Tätigkeitsbereiche des öffentlichen Lebens. Damit wird das Thema zu einer akuten Angelegenheit aller sachlich-verantwortlich Denkenden.

Die Hauptschuld an dem verhältnismäßig niedrigen Leistungseffekt der amtlichen Bürokratie liegt vorerst an der veralteten Einrichtung und Organisation der einzelnen „Betriebe“, und dann an einer allzusehr gerechten Verschlossenheit gegenüber den zeitgemäßen Forderungen, vor allem auch der Psychotechnik¹ — das Ergebnis des Einbruches der Psychologie in die Bereiche der Wirtschaft und Verwaltung! — und modernen Betriebsorganisation. Wirtschaftlich und arbeitstechnisch gesehen, steht es außer Zweifel, daß auch eine „Kanzlei“ eine Arbeitsstätte ist, die bestimmungsgemäß, echte Leistungen zu erbringen und somit denselben ökonomisch-technischen Erfordernissen zu entsprechen hat, wie die privatwirtschaftlichen Betriebe. Am Geldmangel liegt es also bestimmt nicht, zumindest nicht in erster Linie; im Gegenteil, eine energische und planmäßige Unkostensenkung könnte für sich bereits zu einer Einsparungsquelle ersten Ranges werden. Man würde sich wundern, wie weit — ohne daß das Publikum es am Enderfolg merkte! — der Abbau der als unproduktiv ausgemittelten Unkostenstellen vor sich gehen könnte. Allein der wohlervogene Einsatz der Fachkräfte bewirkte schon eine wesentliche Verringerung von Leerlauf, Reibung und damit eine Zunahme der echten Arbeitsstunden.

Die sorgsame Beachtung organisatorischer, arbeits- und psychotechnischer Fragen, die Ausrichtung der innerbetrieblichen Arbeitsgänge nach einheitlichen Ordnungsprinzipien², der Einsatz der Arbeitskräfte nach erprobten psychotechnischen Erkenntnissen, muß daher auch in dem öffentlichen Tätigkeitsbereich selbstverständlich werden. Nur auf diesem Wege gilt es, die optimale Lösung zwischen Wirtschaftlichkeit — nicht Rentabilität! — und Würdigung berechtigter sozialer Errungenschaften zu finden. Wenn die rationelle Planung auch nicht die Stärke des charmant-liebenswerten Phäaken ist, so gilt doch auch für ihn der Erfahrungssatz, daß sich zu den schon vorhandenen guten Gewohnheiten noch weitere nützliche hinzugewöhnen, wie schlechte abgewöhnen lassen.

Das Problem „Rationalisierung im Amt“ ist primär überhaupt nur von zwei Seiten zu betrachten, und zwar:

1. von der menschlichen und
2. von der technischen Seite.

Zur ersteren, bedeutungsvolleren Seite, der wir uns hier hauptsächlich widmen wollen, ist vor allem als Grundsätzlichkeit zu beachten, daß die menschliche Arbeitskraft der wertvollste Rohstoff ist und bleiben muß. Deswegen verlangt sie auch den umsichtigsten Einsatz. Tatsächlich aber werden alljährlich Millionen kostbarer Arbeitsstunden auf die verschiedenste Weise buchstäblich vergeudet, wobei der volkswirtschaftliche Werteeinbruch ein ganz enormer ist. Der Einsatz dieses wertvollen Rohstoffes sollte daher auch im gegenständlichen Arbeitsbereich nur von rationellen, sachlichen Gesichtspunkten

1 Unter Psychotechnik ist nichts anderes als die praktische und wissenschaftliche Anwendung der Psychologie auf das Arbeits- und Kulturleben zu verstehen.

Die Kriterien und Gesetzmäßigkeiten der modernen Betriebspsychologie hat übrigens P. Hofstätter in seinem lesenswerten Buch „Gruppendynamik“ (Kritik der Massenpsychologie), Hamburg 1957, sehr anschaulich und brauchbar herausgestellt.

2 Siehe Taylor-Rösler, Berlin 1919 „The principles of scientific management of F. W. Taylor“ (auf Grund sorgfältiger Arbeitsstudien und Zerlegung der Arbeit in Arbeitsgänge, -griffe usw. gelangte Taylor zu den Vorteilen der Fließarbeit bzw. der Arbeitsteilung, die auch im Amtsbereich teilweise angewendet werden könnte).

aus erfolgen. Und sachlich soll hier nichts anderes als wissenschaftlich heißen. Dazu gehörte demnach in erster Linie der Einsatz der Arbeitskraft nach bewährten psychotechnischen Erkenntnissen und Erfahrungssätzen. Falsch platzierte Arbeitskräfte leisten nur die Hälfte!³ 3a

Schließlich wird es sich mit der Zeit auch nicht umgehen lassen, die Vorgesetzten — wovon die wenigsten geborene Vorgesetzte sind — in Vorgesetztschulen⁴ zu schicken, wo sie vor allem das Notwendige über die wichtigen menschlichen Beziehungen — „human relations“⁵ — im Betrieb erfahren müssen. Hier wird gleichfalls noch arg gesündigt, und jede Stunde ist, wirtschaftlich gesehen, eine Fehlleistung, ein Werteausfall, den sich keine Volkswirtschaft im größeren Umfange leisten kann. Der Großteil jedes Leistungsdefizits geht erfahrungsgemäß allein auf das Konto des zufolge Mißachtung oder Verkennung ungeschickten gelösten, soziologisch aber gleichwohl eminent wichtigen Problems „Betriebsklima bzw. der Mensch als Mittelpunkt des Betriebes“.

Die optimale Anwendung der technischen Arbeitsbedingungen im amtlichen Arbeitssektor des öffentlichen Lebens setzt gleichfalls entsprechend ausgebildete Vorgesetzte voraus. Mit den bisherigen Elementen der Betriebsleitung, wie etwa dem beliebten, weil bequemen Peilen mit dem gesunden Hausverstand über den Daumen, ist es im Zeitalter der raumgreifenden Wirtschaftspolitik — EWG, FHZ usw. — nicht mehr getan; die Vorgesetztenstellung hat sich zu einem Beruf sui generis entwickelt, der über das für die jeweilige Sachsparte erforderliche profunde Sachwissen hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten sowie persönliches Format ganz besonderer Art verlangt.

Vorgesetzte müssen vor allem — da die Aemter nicht im luftleeren Raum schweben, sondern ebenfalls auf die fruchtbare Wechselwirkung mit der Umgebung angewiesen sind — über eine aktive Aufgeschlossenheit für die großen Probleme der Zeit, insbesondere auch die der dritten industriellen Revolution (Atomkraft, Automation usw.) und der durch sie einschneidend veränderten Wirtschafts- und Sozialpolitik, für die Ergebnisse der zeitgemäßen Raumforschung, -Planung und -Ordnung, für das moderne Normen- und Klassifizierungswesen⁶, für die Bedeutung der

3 Der Einsatz von ungenügend vorgebildeten Schriftführern bei Gerichtsprozessen allein zum Beispiel verursacht eine Unsumme von Zusatzarbeiten, wie Berichtigungen, Aufklärung von folgenschweren Mißverständnissen usw. In der gerichtlichen Sphäre wäre daher diese „geheime Laienschriftführung“ schon aus diesem Grunde abzulehnen. In diesem Zusammenhang darf verwiesen werden auf den Aufsatz des Verfassers „Die Vor- und Nachteile der maschinellen Protokollmethode in der HV.“ (unveröffentlicht) und der Aufsatz „Zur Protokolltechnik in Strafsachen“ (Gendarmen-Rundschau, Folge 1 und 2. Wien 1958).

3a Materielle Armut bedingt nicht auch Einfallssarmut!

4 Das seit 1926 von Prof. Dr. A. Hackl, Wien XIX, geleitete „Psychotechnische Institut“ führte bisher, hauptsächlich für Wirtschaftsleute, erfolgreich 46 „Vorgesetztenkurse“ durch. Hierbei wurden unter anderem behandelt: Eignungsuntersuchung, Personalpolitik, Kunden- und Menschenbehandlung und -führung, optimale Zusammenarbeit (teamworks usw.), Lösung rein menschlicher Probleme, Diskussionsanleitung, Kritik als Achtungsbeweis usw. Zu letzterem ist zu sagen, daß für den modernen Vorgesetzten die Kritik das unerläßliche Agens der demokratischen Betriebsführung ist; diese Einstellung zur Kritik ist ein verlässliches Kriterium für die bewährungsreife vorgesetzte Eigenschaft. Der Vorgesetzte muß Kritik nicht nur vertragen können, er muß Kritik als eines der wichtigsten Mittel und Behelfe zur Leistungssteigerung ansehen und deshalb geradezu fördern.

5 Siehe hierzu die so lesenswerte Aufklärungsbroschüre des ÖGB: „Menschliche Beziehungen im Betrieb“; die anschauliche die Entwicklung der Betriebsreife und die zwischenmenschlichen zu mitmenschlichen Beziehungen im Betriebe darlegt. (Hinsichtlich des geistig-soziologischen Hintergrundes dieser Probleme muß auf die Werke der großen Soziologen wie Wiese, Tönnies, Renner, Neill-Breuning, Toynee und andere mehr, verwiesen werden.)

6 „DIN“ (das ist Deutsche Industrienorm, womit seit 1920 auch das überaus wichtige Vordruckswesen normiert ist) und „ÖNA“ (Oesterreichische Industrienorm) sind die fruchtbaren Ergebnisse der Arbeiten des deutschen und österreichischen Normenausschusses — und so kennt man derzeit eine Klassifizierung nach Dekaden, Dezimalsystemen, nach dem Abc, nach Nummern, Namen, Farben (färbige Reiter usw.), Zeichen (Symbole) und andere mehr. Alle

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

FEBRUAR 1959

WIE WO WER WAS.

1. Was ist ein Monopol?
2. Was führt zu einer Inflation?
3. Was ist ein Defraudant?
4. Welche Tiere erhalten das höchste Alter?
5. Welches ist der größte Vogel?
6. Wieviel Bienen sind etwa in einem Bienenstock?
7. Wo lebt der Pinguin?
8. Was ist Ornithologie?
9. Welches ist die größte Riesenschlange?
10. Wieviel Beine hat die Fliege?
11. Woher hat der Siebenschläfer seinen Namen?
12. Was vertritt den Eid bei den chinesischen Gerichten?
13. In welchen Ländern ist der Reis das Hauptnahrungsmittel?
14. Wie kamen die Indianer zu diesen Namen?
15. Wie wird der Sandsturm der arabischen Wüste genannt?
16. Wast ist ein Libretto?
17. Womit sind Akkumulatoren gefüllt?
18. Was bedeutet Vivisektion?
19. Wer hat die Musik zur Oper „Tosca“ geschrieben?
20. Wieviel Tasten hat ein normales Klavier?

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Die Schiffsschraube, die ihre günstigste Wirkung bei nur drei Umdrehungen in der Sekunde erzielt, dafür aber bei Ozeandampfer mit sechs und mehr Meter Durchmesser gebaut wird, wurde von dem Förster erfunden.

DENKSPORT

22 Minuten zu spät

Er wollte mit dem Autobus fahren, verschlief aber und kam 22 Minuten zu spät. Sieben Minuten wartete er an der Haltestelle, dann machte er eine Wanderung, die vier Stunden und 20 Minuten dauerte. Am Ziel setzte er sich nieder und aß eine halbe Stunde lang. Die nächsten 3 Stunden ruhte er sich aus. Hierauf setzte er sich in den Zug und fuhr in 37 Minuten nach Hause. Auf dem Bahnhof plauderte er 5 Minuten mit

einem Freund, ging mit ihm 7 Minuten zum Kaffeehaus und blieb dort 33 Minuten. Vier Stunden vertrödelte er mit allem Möglichen, fuhr dann mit der Tram in 16 Minuten nach Hause, brauchte vier Minuten zum Ausziehen und schlief Punkt 22 Uhr ein. Wann fuhr der Autobus, den er versäumte?

PHOTO-QUIZ

Den Dogenpalast, der nicht nur Regierungspalast, sondern auch gleichzeitig Gerichtsstätte war, verbindet mit dem Gefängnis, den gefürchteten B'ekammern, eine berühmte Brücke Vened'gs. Es ist die



- a) Rialtostraße
- b) Seufzerbrücke
- c) Barfußbrücke



Ungläublich aber wahr...

Wasserleitungen

Die alte Kunst der Errichtung von Wasserleitungen ist von der Neuzeit noch nicht übertroffen worden. In Nippur in Mesopotamien fand eine amerikanische Expedition bei ihren Ausgrabungen 7 m unter einer Stufenpyramide den trefflich erhaltenen Drainagebogen eines Kanals aus dem Jahre 3800 v. Chr., der zugleich der

älteste Zeuge von der Kenntnis des Tonnengewölbes ist. Die künstliche Bewässerung ist nicht nur eine Kunst Mesopotamiens und Aegyptens gewesen, auch die Urbewohner der westamerikanischen Staaten Arizona und Neumexiko sollen sie schon gekannt haben, als in Europa noch das Mammut herumstreifte. Auch die Maya in Mittelamerika kannten sie, und 1836 wurde sie von dem Ingenieur Latham erneuert. Schon die Sumerer schufen 5000 v. Chr. runde und spitzbogige Kanalbauten, die als Kloaken benutzt wurden. Auf Kreta fand man im Königspalast des Minos sogar die Anlage von Wasserlosetts. Die Kanalisation von Milet an der griechischen Westküste Kleinasiens sowie das noch intakte Kloakensystem in Rom, das unter Cato vollendet wurde und die erste Anwendung des Keilschnittprinzips in Rom war, ist in modernen Großstädten noch nicht übertroffen worden. Die römischen Aquädukte brachten täglich über 1500 Millionen Liter Wasser nach Rom, mehr als das, was jede moderne Stadt zu leisten vermag. Das durch die Leitungen ununterbrochen nach Rom einströmende Wasser entsprach einem 10 m breiten und 2 m tiefen Fluß mit einer Stunden-geschwindigkeit von etwa 150 km. Die 144 v. Chr. erbaute Leitung Aqua Marcia, 36 Meilen lang, versorgt heute noch die Ewige Stadt.

Unsere Kurzgeschichte

„Mit — oder ohne — Gift!“

Joe Parker haderte oft mit seinem Schicksal. Noch dazu wohnte er in einem sehr vornehmen Haus. Natürlich nur in Untermiete. Elegante Frauen gingen ein und aus. Ihre Männer waren Größen in der Wirtschaft. Und was war er dagegen? Ein kleiner Architekt, der mehr wollte, als er konnte. Der vielleicht aber auch mehr konnte, als die anderen zugaben. Er mußte lächeln, wenn er sich diese Frage vorlegte.

Gern stand er vor dem Fenster. Träumen kostete nichts. Der Wagen von dem jungen Paar in der Nebenwohnung stach ihm in die Augen. Unvorstellbar, so etwas selbst zu besitzen. War es wirklich so unvorstellbar?

Man nahm sich einfach eine reiche Frau. Mr. Smith von nebenan hatte es nicht anders getan. Ob er nun aber wirklich glücklich war? Lächerlich, warum denn nicht? Nur finanzielle Sorgen schaffen ernste Probleme. Außerdem war diese Frau hübsch. Sehr hübsch sogar. Und be-

stimmt nicht hysterisch. Das redeten die Leute nur so. Was wollte dieser Mann noch mehr.

Joe beschloß, den gleichen Weg zu beschreiten. Wo aber lernte man so eine Frau kennen? Auf keinem Fall hier in seinem Zimmer. Er griff nach Hut und Mantel. Vielleicht war ihm das Schicksal hold.

Von der Stiege her vernahm er unterdrückte, zornige Stimmen. Sieh mal an, das waren ja die beiden. Eine Weile wartete er, dann ging er ebenfalls hinunter. Am Treppenabsatz blieb er stehen. Smith's hatten einen Krach im Hausflur. Wohl nicht sehr laut, aber durchaus verständlich.

„Nichts kann man von dir haben“, hörte er sie. „Wenn ich dir sage, du kommst mit, dann hast du auch mitzukommen, verstanden? Um Himmels Willen, laß doch nicht Petzi auf den kalten Boden. Du herzloser Mensch!“

Petzi? Das war scheinbar dieses Hündchen, das einem Bettvorleger ähnlich sah.

„Diesem dummen Vieh passiert schon nichts. Der kommt ja immer zuerst. Aber jetzt habe ich es satt. Ich fahre weder mit, noch lasse ich mit mir herumkommandieren!“

„Was, du hast es satt?“ Ihre keifende Stimme überschlug sich beinahe.

„Du, gerade du hast es satt? Wie sprichst du denn mit mir? Wer bist du denn überhaupt? Von der Straße habe ich dich aufgelesen, angezogen habe ich dich, und da wagst du mir zu sagen, daß du es satt hast? Du, du...“

Joe flüchtete vor den nahenden Schritten des Mannes. Aufatmend betrat er wieder sein Zimmer. Nur einen einzigen Blick gönnte er noch dem Wagen vor dem Haus. Er war nicht nur voll Verachtung, sondern auch voll tiefen Bedauerns. Aber für den, der darin fahren mußte.

W. H. Panholzer

BUNTE Geschichten



„Wo drückt denn der Schuh?“ erkundigte sich der Mixer.

„Ach, meine Frau ist mit meinem besten Freund durchgebrannt.“

„Mit Ihrem besten Freund? Das ist aber auch wirklich zu toll!“

„Ja, ja“, seufzte der Mann, „ausgerechnet mein bester Freund — ich vermisse ihn sehr.“

Der kleine Erich erzählt seiner Mutter: „Bei unseren Nachbarn, da möchte ich nicht Kind sein.“

„Warum?“ erkundigt sich die Mutter. „Weil“, sagt Erich, „immer, wenn die im Garten spielen, ein fremder Bub kommt und Steine auf sie wirft.“

Am nächsten Tag berichtet Erich weiter: „Heute, wie die Nachbarkinder wieder im Garten waren, kommt der Bub und wirft Erdbrocken auf sie. „Nein, ich möchte dort nicht Kind sein.“

„Wer ist denn dieser Bub?“ fragt die Mutter. „Kennst du ihn?“ „Natürlich“, sagt Erich. „Das bin ich.“

„Aber Erich!“ ruft die Mutter entsetzt, „das ist ja furchtbar. Die Armen könnten doch verletzt werden!“

Erich nickt. „Siehst du“, sagt er. „Deshalb möchte ich ja nicht bei ihnen Kind sein.“

Der Arzt verließ das Zimmer der Patientin und legte die Hand auf die Schulter des Schotten.

„Mit Ihrer Tante geht es zu Ende. Sie müssen sich auf alles gefaßt machen, Herr MacCarter.“

„O nein“, wehrte der Schotte ab, „wo denken Sie hin, Doktor! Es gibt eine ganze Reihe Miterben!“

Ein Arzt zu einem Uhrmacher, der ihm eine Uhr reparierte: „Nun, Meister, was bekommen Sie für Ihre Mühe?“

Der Uhrmacher: „Ich danke, Herr Doktor, wir lassen's gut sein, Sie haben meine Alte repariert und ich dafür Ihre Uhr!“

Ein junges, sehr reizvolles Mädchen beklagte sich bei ihrer Freundin, daß in der Stadt das Gerücht ginge, sie wäre von Zwillingen entbunden worden. „Och, da würde ich mir gar nichts daraus machen“, sagte die Freundin, „ich glaube nie mehr als die Hälfte der Tratschgeschichten!“

„Alle Menschen gleichen sich im Tode!“ predigte Schleiermacher eines Tages.

„Sonderbar!“ unterbrach ihn jemand, „daß die Menschen einander gleichen sollen, wenn sie verschieden sind?“

Ein New Yorker Verkehrspolizist hatte einen guten Einfall. Er stoppte einen unvorsichtigen Autofahrer, der trotz des roten Verkehrslichtes weiterfahren wollte, gab ihm seinen Revolver und sagte: „Nimm den, es geht schneller.“

Ein Schotte brachte seinen eben erst gekauften Radioapparat in das Geschäft zurück.

„Sind Sie mit dem Gerät nicht zufrieden?“ fragte der Verkäufer.

„Keineswegs!“ erwiderte der Schotte. „Glauben Sie, ich wollte mir mit diesem Kasten die Augen verderben?“

„Die Augen verderben...?“ „Na, versuchen Sie mal, bei dieser schwachen Skalabeleuchtung ein Buch zu lesen!“

„Bei der Rauferei auf der letzten Kirchweih sollen Sie dem Sohne des Huberbauern einen solchen Schlag auf den Kopf versetzt haben, daß sogar die Schädeldecke stark verletzt wurde. Allerdings bezeugt der Arzt, daß der Verletzte eine abnorm dünne Hirnschale hat. Was können Sie zu Ihrer Entlastung anführen?“

„Aber ich bitt' Sie, Herr Richter, mit so einem Kopf geht man doch nicht auf die Kirchweih!“



„Schlecht siehst du aus!“ begrüßt Maier seinen Freund. „Das kommt davon, weil du soviel rauchst! Nur die Zigaretten sind schuld an deinem Unglück!“

„Das ist endlich eine gerechte Bemerkung! Bisher sagte mir jedermann, ich sei selbst schuld an meinem Unglück!“

„Als was kommt denn deine Frau zum Maskenball?“

„Als Taube!“

„Sag, so ein Kostüm mit so viel Federn, kommt das nicht recht teuer?“

„Blödsinn! Sie tut sich ja bloß Watte in die Ohren!“

„So, so“, sagte der Vater zu seinem 20jährigen Sprößling, „du hast also jetzt eine Flamme. Doch ich finde, sie macht ihrem Namen zu viel Ehre.“

„Warum denn, Vater?“

„Weil du, seit du diese Flamme hast, ständig abgebrannt bist.“

Der Reisende sagte zu seiner Frau: „Emmy, du siehst so traurig aus, etwa weil ich morgen von dir fort muß?“

„Ja, denn ich glaubte, du fährst heute schon.“

„Meine Frau ist von mir gegangen und hat mir nichts gelassen!“

„Dann bist du weniger zu bedauern als ich: Meine Frau läßt mir nichts, und sie ist immer noch da!“

Ich bestätige gerne, daß ich mir bei Herrn Zahnler, Dentist unserer Stadt, drei Stifzähne habe einsetzen lassen, die zu meiner vollsten Zufriedenheit ausgefallen sind.

„Gegensätze ziehen sich an“, sagte Kühn. Da fuhr er mit seinem Lloyd elegant in einen Mercedes 300 hinein.

„Hast du immer noch so große Schwierigkeiten bei deiner Frau zu überwinden, wenn du mal abends ausgehen willst?“

„Nicht mehr so sehr. Meine Frau will nur nicht, daß ich mit Jungesellen zusammen bin.“

„Warum denn nicht?“

„Sie sagt, ich käme dann immer so deprimiert nach Hause.“

Der Lehrer einer Schule in Chicago hält Unterricht in antiker Mythologie. „Sag mir, Bob“, wendet er sich an einen Jungen, „wie nennt sich der Gott der Unterwelt?“

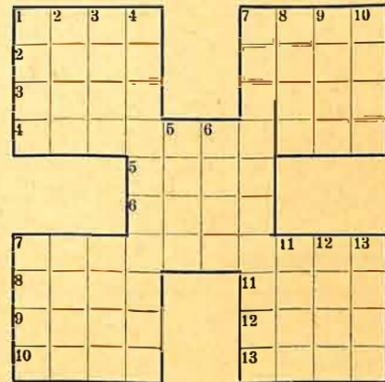
„Al Capone, Sir!“

„Meine Frau ist unerträglich!“ „Du mußt ihr die Zähne zeigen!“ „Das habe ich schon einmal getan, und seitdem fehlen mir drei!“

„Die Ehe fordert auch manche Opfer“, sagt Egon zu seiner Braut.

Rätsel ECKE

Magisches Kreuzworträtsel



In die Felder der Figur sind Buchstaben zu setzen, so daß Wörter nachfolgender Bedeutung entstehen und waagrecht und senkrecht je das gleiche Wort entsteht:

- 1 Gesteinsart.
- 2 Schlachtort in Abessinien.
- 3 Sumpfige Wiese.
- 4 Höhe im Wienerwald.
- 5 Gebirgsland jenseits des Toten Meeres.
- 6 Mittagsstunde; neunter Ton.
- 7 Radius.
- 8 Lyrisches Musikstück.
- 9 Stadt in Belgien.
- 10 Bodenerhebung.
- 11 Gerücht; mündliche Ueberlieferung.
- 12 Stamm der Yoruba-Neger.
- 13 Strafbare Tat.

Gend.-Rayonsinspektor Aldo Pachole

Zahlenrätsel 1

1.	1	2	3	1	4	5
2.	6	7	4	8	7	9
3.	10	11	12	9	7	9
4.	13	14	11	4	1	9
5.	15	16	3	16	15	16
6.	11	12	11	17	18	16
7.	19	20	12	18	7	9
8.	13	9	11	19	13	8

1. Stadt an der Themse.
2. Beduinenmantel.
3. Irrtum, Fehler.
4. Männ-

„Wenn wir verheiratet sind, dann mußt du, meine Süße, auch jeden Tag für mich kochen!“

„Gewiß, mein Süßer. Und du mußt es essen!“

„Ich möchte ein Paar Einlegesohlen für die Plattfüße meiner Braut!“ „Sie hätten das Fräulein mitbringen müssen!“

„Unmöglich! Es soll doch eine Ueberraschung zum Geburtstag werden!“

„Männer, heute nacht träumte mir, ich wäre an die Riviera gefahren!“ „Du hast es schön, du kommst weit herum!“

Mißmutig sagte der französische Papa zu seinem zehnjährigen Buben:

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

liche Figur aus der griechischen Mythologie. 5. Vom Geweih der Hirsche abgeriebener Bast. 6. Indianerstamm. 7. Infektionskrankheit. 8. Farbstoff.

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und vierte Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) ein Wort für „Recht der Schuldverhältnisse“.

Zahlenrätsel 2

1.	1	2	1	3	4	4
2.	5	6	3	7	5	8
3.	7	5	9	3	8	10
4.	5	11	8	12	1	5
5.	13	5	13	13	3	10
6.	3	14	2	6	15	16
7.	15	8	5	10	12	5

1. Gefallsüchtig.
2. Storchname in der Tierfabel.
3. Deutscher Bundesstaat.
4. Erdteil.
5. Stammeln.
6. Auszug, Ausgang (griechisch).
7. Muse.

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste Buchstabenreihe (nach abwärts) und vierte (nach aufwärts) gelesen, ein Werk von Schiller.

Zahlenrätsel 3

1.	1	2	3	4	5	1	6	7	8	9
2.	2	6	4	5	1	10	1	5	7	9
3.	11	5	1	3	3	7	8	5	8	9
4.	2	9	4	8	5	3	12	8	5	11
5.	3	2	11	11	8	3	4	7	13	9
6.	4	5	1	7	9	7	8	5	8	9

1. Erdteil.
2. Kornblumenblau.
3. Wüten, herrschen.
4. Berg bei Salzburg.
5. Geistige Beeinflussung.
6. Zum Wettrennen, Wettkampf (ein)üben.

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste (nach abwärts) und sechste senkrechte Buchstabenreihe (nach aufwärts) gelesen, ein Buch von Ann Tizia Leitich.

Gend.-Rayonsinspektor Aldo Pachole

„In deinem Alter ist Napoleon der erste in seiner Klasse gewesen.“ „Ja, Papa“, erwiderte dieser, „und in deinem Alter war er Kaiser der Franzosen und König von Italien.“

„Um meinen Urlaub brauche ich mir keine Kopfschmerzen zu machen.“ „Wieso denn nicht?“

„Ganz einfach. Meine Frau bestimmt das Wo. Meine Firma: wann. Und mein Sparkassenbuch: wie lange.“

Ein Schotte traf seinen Freund. „Meine Frau darf sich zu ihrem Geburtstag stets wünschen, was sie will.“

„Und was wünscht sie sich denn so?“

„In den letzten elf Jahren hat sie sich ein Fahrrad gewünscht.“

Wissen Sie schon?

... daß den ersten Nichtangriffs- und Verteidigungspakt der Weltgeschichte im Jahre 1280 v. Chr. die Hethiter und Aegypter geschlossen haben.

... daß die Stenographie schon im Altertum bekannt war.

... daß reines destilliertes Wasser den elektrischen Strom nicht leitet.

... daß das biblische Sodom und Gomorra bald nach dem Jahre 2000 v. Chr. durch eine mächtige tektonische Veränderung unserer Erdkruste zugrunde gegangen ist.

... daß es 450 tätige Vulkane auf der Erde gibt, wovon sich allein 340 um den Stillen Ozean befinden.

... daß der berühmte Humanist Erasmus v. Rotterdam das in griechischer Sprache verfaßte Neue Testament ins Lateinische übersetzte.

... daß die Sammlung des römischen Rechtes, die der römische Kaiser Justinian I. im 6. Jahrhundert n. Chr. veranstaltete, Corpus juris civilis heißt.

... daß die Fledermaus ein Säugetier ist.

... daß der deutsche Kaiser Friedrich III. der letzte deutsche Kaiser war, der in Rom zum Kaiser gekrönt worden ist (1452).

... daß die ersten Münzen im 7. Jahrhundert v. Chr. bei den Lydern geprägt wurden.

Auflösung der Rätsel aus der Jänner-Nummer

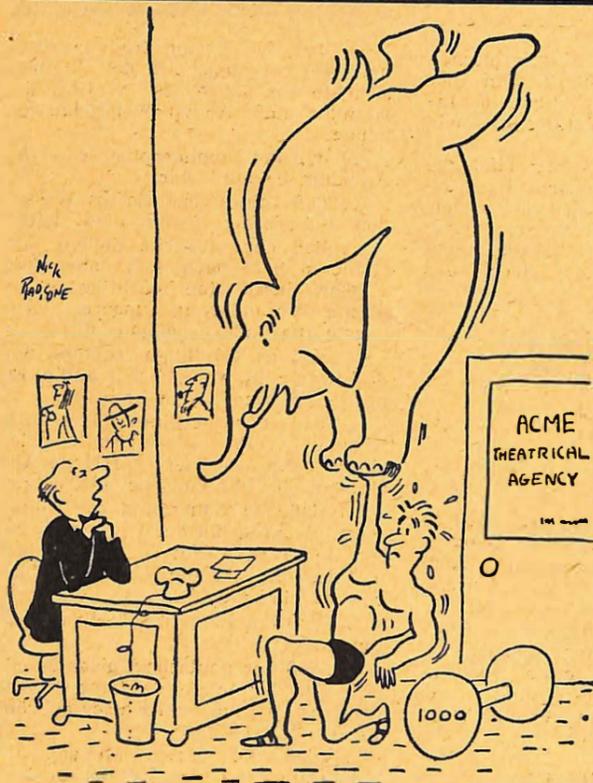
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Das echte Ebenholz kommt von dem indischen Datelpflaumenbaum, der eine schwarze Rinde und schwarzes Holz besitzt. 2. Die Tollkirsche. 3. Lärche. 4. Im Gebirgsland Kaffa, im Südwestteil Abessiniens. 5. Nein, ein farbloses Gas, das aber in Verbindung mit Eisen blau wird. 6. Bei minus 140 Grad. 7. Nitroglyzerin. 8. 24. 9. Ein erloschener Vulkan in den südamerikanischen Anden (6310 m). 10. Ebro. 11. Vaduz. 12. In Tibet und in den Anden von Peru, wo zugleich Gebirge und Wüste ist. Tagsüber sind 40 Grad Hitze und nachts gefriert das Wasser. 13. Aus der Tertiär-Zeit. 14. Der flüssige Kern des Erdinneren. 15. Durch die bei der Erddrehung wirksame Zentrifugalkraft. 16. Am Südpol. 17. Der Diamant. 18. 70%. 19. Die Kugel. 20. Ein geistiger Diebstahl.

Denksport. In die leere Schale der Waage kommen die Stücke zu 729 und zu 27 Gramm, in die Warenschale die Stücke zu 243, 9, 3 und 1 Gramm (756 — 256 = 500).

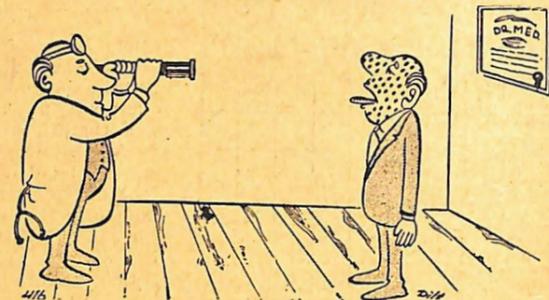
Photo-Quiz: Paris. Wie ergänze ich's? Albrecht Dürer (1471 bis 1528).

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Färie. 5 Imst. 7 Laffe. 11 Urnen. 12 Idaho. 13 Orden. 15 Etat. 18 Heros. 20 R. Oe. 21 Sizilien. 24 Kri. 25 Asra. 27 Pi. 28 Seen. 29 Lied. 30 Solo. 31 StGB. 33 en. 35 Gott. 38 Ute. 39 Heimchen. 43 ree. 44 deine. 46 Sula. 47 Angst. 49 Seidl. 50 Soße. 51 Nisam. 52 Eros. 53 Eulen. — Senkrecht: 1 Flora. 2 Ruder. 3 Ire. 4 Enns. 5 Inez. 6 Tit. 7 Lahn. 8 Ahe. 9 Forke. 10 Eosin. 14 Rosette. 16 Tip. 17 Ali. 19 Orestes. 22 Isere. 23 Epode. 26 Alb. 28 Sog. 31 Sudan. 32 Geiß. 33 Emu. 34 NCL. 36 Orge. 37 Teton. 39 Heim. 40 Isle. 41 Haß. 42 Nase. 45 Nea. 48 NSU.

HUMORIM BILD



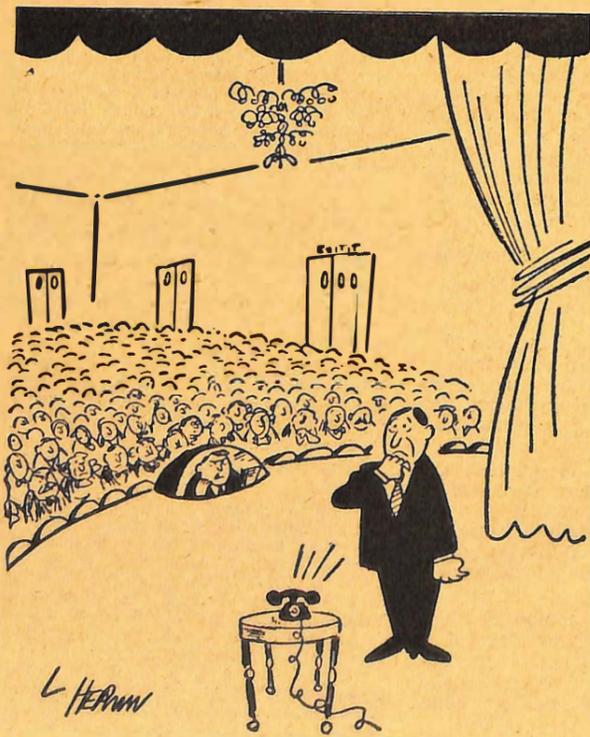
„Nicht schlecht. Aber wie beenden Sie Ihre Nummer wirkungsvoll?“



Ansteckungsgefahr



„Schau, vor zwanzig Jahren schnitzte ich dieses Herz! Damals aßen wir auch kaltes Schnitzel.“



„Abheben!“



„Ich glaube nicht, daß er es schafft, liebe Hörer. Seine Knie zittern schon bedenklich.“



„Der Nächste, bitte!“

Farbe im Arbeitsraum⁷, für die zeitgemäße technische Büroeinrichtung (moderne Büro- und Buchhaltungs-, Vielfältigungs- und Adressiermaschinen, Automaten, Karten⁸, Archiv- und Registratureinrichtungen (mit Vorsortierung für vorübergehende und Dauerablagen mit Gliederungsplänen für das ganze Ablagewesen), Leitsymbole, Kennziffernwesen, Mikrofilm usw.), sowie und nicht zuletzt auch für die zeitlichen und räumlichen Ordnungsgrundsätze, kurzum für alles, was mit den optimalen Arbeitsbedingungen als den elementaren Grundlagen jeder zielstrebig höheren Tätigkeit zu tun hat, verfügen.

Die Kenntnis von den fundamentalen Ordnungsgrundsätzen bzw. dem selbstverständlichen Ordnungsstreben⁹ wäre überhaupt allen anderen Erfordernissen an die Spitze zu stellen. Denn selbst Altmeister Goethe hätte sein riesiges Lebenspensum ohne pedantische Ordnung nicht bewältigen können!

Der Vorteil der Ordnung beginnt schon mit der ersten raschen Sichtung des Posteinlaufes und Planung der Tagesarbeit. Eine vorläufige Verteilung der Post in Körbe mit den Aufschriften: „alte Sachen bzw. Sofortarbeit, Normal-sachen bzw. ständig benötigte Unterlagen, Zeitschriften und Drucksachen, Termine und untergeordnete Sachen usw.“, verhindert verlässlich das unter Umständen kostspielige Liegenlassen von Expresssachen. Wenn daneben gleichzeitig auch ein Großverteiler und die Tagesplanung selbst berücksichtigt wird, dann haben wir schon eine ideale und vor allem zügige Postbehandlung und übersichtlich-lückenlose Tagesplanung vor uns.

Jede sparsam-planmäßige Vorgehensweise erspart der Volkswirtschaft unmittelbar viel Leerlauf und damit Kosten. Und die immer angespannter werdende Budgetlage erheischt eine zunehmend gewandtere Berücksichtigung der ökonomischen Leitsätze auch in den kleinsten Dingen. Dies um so mehr, als die Anzahl der Büroarbeiter mit der zunehmenden Verfeinerung des Lebensstandards stetig wächst. Angesichts dieses Heeres von Bürokräften¹⁰ erhält die Rationalisierung der Büroarbeit ein immer größer werdendes Gewicht. Es lohnt sich daher durchaus, speziell auch die die Büroarbeit betreffenden Arbeitsbedingungen zu untersuchen und zu beobachten:

Es kann zum Beispiel nicht gleichgültig sein, ob eine Schreibkraft an einem Tag 150.000 Anschläge — deutsche Spitzenleistung — oder gar 11.087 Anschläge in 30 Minuten bei einem Fehlerstand von nur 0,12 Prozent leistet¹¹, oder dem guten Durchschnitt von zirka 65.000 Anschlägen¹² entspricht, oder weit darunter, nämlich bei 15.000 bis 25.000 Anschlägen^{12a} — und das ist ein erheblich großer Teil — verbleibt oder ob sie für die Adressierung von 1000 Umschlägen 2500 Sekunden (bei Fensterumschlägen) oder das

diese möglichen Klassifizierungssysteme basieren auf dem Leitgrundsatz „Gleiches zu Gleichem“. Nur unter steter Beachtung solcher zeitlicher und räumlicher Ordnungsgrundsätze läßt sich der immer schwieriger werdenden Aufgabe, immer größere Summen von Details in zeitlicher und räumlicher Hinsicht praktisch in Evidenz zu halten, gerecht werden.

7 Kühle Farben wirken bekanntlich beruhigend, warme regen an usw.; es kommt hier vor allem darauf an, Unlustgefühle, die durch Farben entstehen können, auszuschalten, und die harmonische Grundstimmung nach Möglichkeit zu betonen.

8 Hänge-, Steh-, Lege- und Lochkarteien usw. sind derzeit die gängigsten Kartearten (die Vorbehalte enthalten meist Terminaufzeichnungen mit Vorausinweisen).

9 Der organische Grundriß eines wirtschaftlichen Großbetriebes wäre im Modell etwa folgend zu skizzieren: Führung und Gliederung: 1. Finanzen (Kredite und Bankverbindung), 2. Anlagen, 3. Personal, 4. Einkaufs- und Kundendienst, 5. Fertigung, 6. Vertrieb, 7. Verwaltung, 8. Besonderes und 9. Privat usw. — Eine nach diesen dekadischen Grundsätzen eingerichtete Amtsbibliothek könnte zum Beispiel nach dem Teilgebiet 60 — Verordnungen — etwa folgende Unterteilung aufweisen: 61 Kommentare, 62 Sammelwerke, 63 Zeitschriften; 601 Privatrecht, 602 Steuerrecht und 603 Bilanzrecht usw. Daß diese Ordnungsgrundsätze auch im übrigen amtlichen Bereich mit Gewinn angewendet werden könnten, liegt auf der Hand.

10 In der westdeutschen Bundesrepublik gibt es zum Beispiel heute mehr als 200.000 Stenotypistinnen (die Sekretärinnen nicht mitgerechnet) mit über 300.000 Schreibmaschinen (die Rechen-, Addier-, Zähl- und Buchhaltungsmaschinen usw. nicht mitgerechnet).

11 Es handelt sich hier allerdings um den steirischen Landeswettbewerbsrekord der Handelskammer des Jahres 1958 (lt. N.Z. Nr. 277/58). Der österreichische Bundesländerwettbewerb 1958 der „Tipper“ erbrachte die Anschlagziffer von 495 pro Minute (laut „Presse“ Nr. 3140/58); damit ist offiziell der Weltrekord eingeholt. Der Weltrekord in Dauerschreiben liegt bei 30 Stunden (Peru).

12 Das sind 30 bis 36 zweiseitige DIN A 4-Seiten nach Diktat. 12a Das sind 10 bis 12 zweiseitige DIN A 4-Seiten.

doppelte hierfür benötigt¹³ usw., zumal sich Fehlleistungen in dieser ganz besonders arbeitsintensiven Sparte sogleich enorm summieren.

75.000 Anschläge sind bereits eine sehr gute Tagesleistung; sie entsprechen zirka 20.000 geschriebenen Silben oder 1250 Zeilen bzw. 50 Ganzbriefen DIN A 4. Als Behördenleistung hingegen wird eine Tagesleistung von 27.500 Anschlägen bei drei Stunden Diktat und fünf Stunden Uebertragung, das entspricht einem Endeffekt von 18 bis 20 Ganzbriefen DIN A 4 angenommen und geduldet¹⁴. Kann es eine Schreibkraft zum Beispiel nicht einmal auf 240 Anschläge pro Minute bei einem Fehlerstand von 0,5 Prozent der Gesamtanschlagzahl bringen (pro Fehler sind 25 Anschläge abzuziehen), etwa weil sie das heute bereits unerlässliche Zehnfingerblindschreibesystem, das allein gegenüber dem „Zweifingertippen“ eine 50-prozentige Leistungssteigerung mit sich bringt, nicht beherrscht, dann gehörte sie somit ausgewechselt. Beim Stenographieren wird dieses kritische Mindestfordernis bei 160 Silben pro Minute liegen müssen^{14a}.

Allerdings müssen diese Leistungen in Ansehung der herkömmlichen veralteten Arbeitsgeräte mit beträchtlichen Energieaufwendungen in Form von anstrengender Körperhaltung, Augen-, Gehör-, Nerven- und Konzentrationskraft seitens der Schreibkraft erkaufte werden. Allein die körperliche Leistung, die der Handmaschinschreiber erbringt, ist beachtlich; es wurde zum Beispiel errechnet, daß eine Maschinschreiberleistung von etwa 20 Handbewegungen für die Zeilenschaltung und für 550 Anschläge in der Minute für die Dauer einer Stunde einer Kraftanstrengung von 5500 mkg (also 73,33 PS/h) entspricht! Demhingegen entfaltet, um diese Leistung mit einem Vergleich aus dem täglichen Leben zu veranschaulichen, beispielsweise ein kleiner Personkraftwagen der Marke Dauphine-Renault 1958 eine Leistung von 30 PS.

Ein einziger Tastendruck bei einer gewöhnlichen, mechanischen Schreibmaschine erfordert bereits einen Energieaufwand von 0,0175 mkg, das heißt, der Schreiber muß bei jedem Anschlag eine Arbeit leisten, als habe er 250 g 7 cm hoch. Bei einem Brief von 50 Zeilen à 60 Buchstaben ist die körperliche Leistung des Maschinschreibers so hoch, als habe er sein eigenes Gewicht von 65 kg auf 85 cm Tischhöhe (0,93 PS). Diese Daten, die die Maschinschreiberarbeit zur ausgesprochenen Schwerarbeit stempeln, wurden in der maßgeblichen Praxis bisher offenbar zu wenig berücksichtigt. Andererseits hätte man schon längst mit der Anschaffung von elektrischen Schreib- und Stenographiermaschinen wenigstens für die Schlüsselstellen, wie zum Beispiel für den Verhandlungs- und Sitzungsbetrieb, begonnen. Ihre Anschaffungskosten liegen nicht wesentlich über der von guten Magnetophonapparaten, aber sie bringen gegenüber den „handbetriebenen Maschinen“ eine 70- bis 90prozentige Arbeitsaufwandsersparnis! Bei elektrischen Schreibmaschinen werden die Tasten nämlich nur lose berührt und auch der Wagentransport erfolgt elektrisch^{14b}. Daß mit den elektrischen Maschinen nicht nur die mit den derzeit in Verwendung stehenden überalterten Geräten verbundenen Berufskrankheiten (chronische Sehenscheidenentzündung usw.) und der damit besonders gegen Arbeitsende auftretenden Uebermüdung bedingte Leistungsausfall wegfällt, sondern darüber hinaus auch eine mathematisch nachweisbare Energieeinsparung, Leistungssteigerung, Arbeitserleichterung und damit Erhöhung der Lebens- und Arbeitsfreude bei den Arbeitnehmern verbunden ist, erscheint evident und darauf soll

13 „Die hohe Schule der Sekretärin“ von M. Gehrke und W. Joachim, München 1955, Seite 74 und Seite 127.

14 Karl Lang, „Lehr- und Arbeitsbuch für Zehnfingertast-schreiben“ 3. Teil, Schreibmaschinenkunde, Darmstadt 1941, Seite 49 ff.

14a Im übrigen liegen hier die arbeits- und psychotechnischen Verhältnisse ähnlich. 250 Silben pro Minute sind schon Kammer- bzw. Parlamentsstenographentempo (der Weltrekord, der abwechselnd von Deutschland und Oesterreich gehalten wird, liegt bei 360 Silben pro Minute).

14b Während nämlich bei alten Maschinen ein Anschlag die Ueberwindung von 400 g (laut Kores-Korrespondenz), das bedeutet bei 25 Briefen à 25 Zeilen zu 60 Anschlägen eine Gesamtanschlagzahl von 37.500 und die Ueberwindung eines Widerstandes von 15 t, das ist bereits ein kleiner Waggon!, „kostet“, wobei noch hinzukommt, daß der 2 kg schwere Wagen 25 x 25, also 625mal gegen den Widerstand einer Feder auf einer 30 bis 60 cm (bei Langmaschinen) großen Strecke geschoben werden muß, ist bei der Remington-Electric nur ein Anschlagdruck von 80 g zu überwinden.

es vor allem ankommen^{14c}. Es gehört daher schon eine gehörige Portion Betriebsblindheit dazu, diese unübersehbaren Umstände zu übersehen. Dazu kommt, daß auch das Schriftbild bei elektrischen Maschinen weitaus gleichmäßiger und somit schöner ist — wie gedruckt! —; außerdem lassen sich mit den elektrischen Maschinen mühelos zwanzig leserliche Durchschläge herstellen. Alles in allem: elektrische Schreibmaschinen kommen auf die Dauer erheblich billiger^{14d}. — Aus all diesen Gründen erscheint die umsichtige konstruktive Beachtung der Mindestanfordernisse demnach auch in diesem Arbeitssektor offenkundig und im hohen Maße angezeigt¹⁵.

Der erste Grundsatz auf diesem Arbeitsgebiet lautet daher:

„Die Organisations- und Arbeitstechnik hat den zweckmäßigsten Ablauf der Büroarbeit zum Gegenstand!“^{16a}

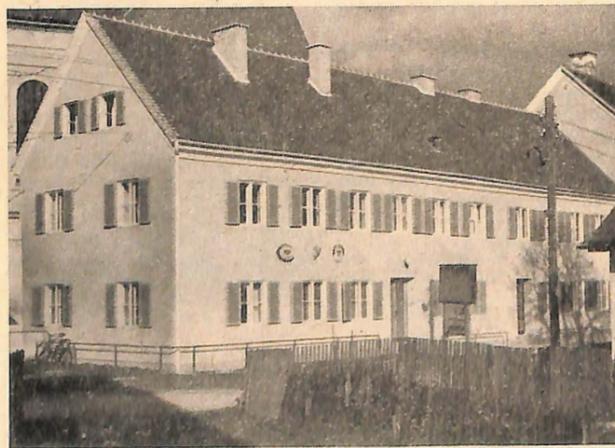
Das Wesen der Organisationstechnik ist hierbei die Vereinfachung des Gegenständlichen, das Wesen der Arbeitstechnik, die organische Anpassung der Arbeitsbedingungen an menschliche Gegebenheiten. Zu ersterem gehört eine

14c Lang, a. O., Seite 50.

14d Automatische Großanlagen schreiben bereits 150.000 Zeilen pro Stunde, das ist die Arbeit von 1500 Schreibkräften, oder sie vollbringen pro Minute 5000 Additionen usw. Moderne Stenotypiermaschinen, die zufolge eines besonderen phonetischen Systems ein maschinelles Stenographieren ermöglichen, vermögen pro Minute 150 Worte zu stenographieren und somit dem schnellsten Diktat mühelos zu folgen. Welche Entwicklung in 100 Jahren! — Diese Anlagen sollen den Menschen aber nicht ersetzen, sondern ihn von unnötigem Ballast befreien, daß er für würdigere Aufgaben frei wird, dies ist der hohe Sinn der Automation. Aber auch der Habitus der Arbeitnehmer muß rationalisiert werden: „Erst Hirn einschalten, dann Mundwerk aufmachen“, heißt die amerikanische Betriebsparole für den modernen Arbeitsmenschen.

15 Daß der Einsatz moderner und geräuschloser Stenographier- bzw. Schreibmaschinen auch für den gerichtlichen Verhandlungsbetrieb eine ganz besonders vorteilhafte Bedeutung hätte, hat der Verfasser bereits in seinem Aufsatz „Zur Protokolltechnik in Strafsachen“ (Heft 1 und 2 der „Oesterreichischen Gendarmerie-Rundschau“, Wien 1958) hingewiesen. Demhingegen fällt die an sich fragwürdige Bedeutung des Einsatzes von Magnetophongeräten im Verhandlungsbetrieb wesentlich ab. Die Anschaffung dieser kostspieligen Geräte, die in der Praxis relativ wenig verwendet werden und wohl nur in der Wirtschaft erschöpfend ausgenutzt werden können, erscheint somit hier voreilig. Auf die geringe Bedeutung und fragliche Brauchbarkeit von Magnetophongeräten weist auch der österreichische Justizminister Dr. O. Tschadek in seinem jüngst erschienenen lesenswerten Aufsatz „Der Beweis“, Wien-Manz 1958, Seite 51 ff. Der auch als Rechtsanwalt erfahrene Jurist lenkt die Aufmerksamkeit vor allem darauf hin, daß die technisch scheinbar untrügerischen Beweismittel durchaus mißbrauchlich verwendet werden können. Bekanntlich kann man ein Tonband beschneiden, man kann gesprochene Worte verändern, man kann Stellen löschen und neu übersprechen lassen. Mit einer ähnlichen Stimme lassen

Neue Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Wundschuh, Steiermark. Durch Gewährung eines Baukostenzuschusses in Form einer Mietzinsvorauszahlung war es möglich, in dem von der Gemeinde Wundschuh aufgeführten Neubau eine moderne und zweckentsprechende Unterkunft für den Gendarmerieposten Wundschuh und außerdem schöne Familienwohnungen für zwei verheiratete Beamte des Postens zu schaffen. Am 1. November 1958 wurden die neuen Unterkunftsräume und Wohnungen bezogen

Kenntnis der Einteilungs- und Uebersichtstechnik, zum zweiten eine sorgfältige Untersuchung und Beachtung des Arbeitsplatzes und -Gerätes auf: Uebersichtlichkeit, Vermeidung von Fehlbewegungen, Bequemlichkeit, Herabsetzung der Ermüdung durch Federung des Stuhles, Lüftung, Beleuchtung, Lärmvermeidung usw.¹⁷. Diese Vielzahl von Umständen, die hier zu beobachten sind, darf nicht Wunder nehmen; schließlich liefern Rennpferde und Rennwagen auch nur bei pfleglichster Behandlung überdurchschnittliche Leistungen. Eine Vernachlässigung dieser Forderungen gegenüber dem menschlichen Leistungsfaktor ist daher ebenso unklug wie unwürdig. Denn nur mit der Anerkennung der Leistungssteigerung als der gerechtesten und somit einzig möglichen Beurteilungs- und Bewertungsgrundlage steigt auch die unerlässliche Anteilnahme des Arbeitnehmers an seiner Arbeit und damit am Gesamtwohl. Diese Tatsache ist, obgleich sie so einfach und einleuchtend erscheint, in der Praxis doch nicht sehr weit und hinlänglich erkannt.

In den USA hingegen hat man die Bedeutung der wissenschaftlichen Betriebsführung schon vor vielen Jahrzehnten klar erkannt. So hat zum Beispiel das Repräsentantenhaus unter dem Präsidenten Taft eine Kommission eingesetzt, um „Die Vor- und Nachteile des Taylor-Systems und ähnlicher Systeme zu untersuchen“. Eine große Anzahl von Unternehmen hat sich auch in Europa diese Früchte des gesunden Menschenverstandes — common sense — mit Erfolg zu Nutze gemacht und sind damit krisenfest geworden.

Zusammenfassend ist somit zu sagen: Damit die zu leistende Arbeit mit dem geringsten Aufwand an menschlicher Arbeitskraft, Rohstoff und Kosten für die Ueberlassung des benötigten Kapitals (Maschine, Gebäude usw.) geleistet wird, muß die ökonomische Ausnutzung der Kräfte ihren höchstmöglichen Nutzeffekt erreichen. Das ist aber nur möglich, wenn die Arbeitsbedingungen, -Mittel und -Einrichtungen entsprechend sind. Bei schlechten Lichtverhältnissen, unbequemen bzw. ungesunden Sitzgelegenheiten, Zusammenpferchen von veralteten und lärmenden Schreibmaschinen und anderer Büromittel, die ein unnützes Hin- und Herlaufen und Doppelarbeit verursachen, bei Unterlassen der klaren Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche, ein Umstand, der die Verantwortungsfreude hemmt — Mißachtung selbstverständlicher, moderner bautechnischer Vorteile, wie zum Beispiel Klima- und Schalldichtanlagen usw. —, kann man auf die Dauer auch bei vorhandenem gutem Willen nicht einmal durchschnittliche Leistungswerte erzielen. Tatsächlich steht der Leistungsgrad der amtlichen Büroarbeit insgesamt in keinem Verhältnis zum Werteeinsatz.

Man bedenke, welch ungeheurer Leistungs- und damit Werteausschlag im Laufe der Zeit entsteht, wenn zum Beispiel

sich sogar Äußerungen in eine Tonbandaufnahme hineinbringen, die im Original nicht aufscheinen, weil sie nicht gesprochen wurden. Schließlich lassen sich mit Hilfe von Photomontagen Personen auf Lichtbilder projizieren, die bei der Tonaufnahme gar nicht dabei waren; andererseits lassen sich auf elektromagnetischem Wege — es stellt zum Beispiel eine Partei, in einer Aktentasche verborgen, einen starken Elektromagneten neben das Tonbandgerät hin — was derzeit weder überprüfbar noch strafbar ist! — und schon ist die ganze schöne Aufnahme, unter Umständen ehe sie noch fixiert war, gelöscht! Mit solchen problematischen Behelfen kann sich das Gericht demnach füglich nicht entscheidend einlassen! Von diesen technisch möglichen und sehr naheliegenden Fehlerquellen abgesehen erscheint es derzeit auch technisch undurchführbar, Hunderttausende von Tonbändern (in Oesterreich fallen seit Jahrzehnten alljährlich zirka 100.000 Uebertretungs-, Vergehens- und Verbrechensfälle an), für allfällige Wiederaufnahmeverfahren in Evidenz zu halten!

16 „Handbuch der Rationalisierung“ (das Standardwerk der Arbeitswissenschaftlichen Forschung des RKW). Berlin-Wien 1930. Seite 609 ff. —

Mit dem Studium der Arbeitsbedingungen der Büroarbeit beschäftigen sich vor allem die „Refa“, die „ASB“ (Arbeitsgemeinschaft für soziale Betriebsgestaltung) und das „RKW“. — Siehe dazu auch die einschlägigen Werke über „Bürotechnik“, Hannover. „Rationelle Büroarbeit“, München 1952, Mechanisierung und Rationalisierung in der Unternehmung“, Tschirren, Bern, sowie die Forschungsarbeiten des französischen Meilleur-Institutes auf dem Gebiete der Büroarbeit und anderer mehr.

17 Zur Abhilfe dieses unnützerweise Nervenkraft verzehrenden Umstandes sollten die in der Privatwirtschaft schon längst und vielfach verwendeten schalldichten gläsernen Diktierkabinen auch im Amtssektor verwendet werden.

(Fortsetzung auf Seite 19)

Das Fürstentum Liechtenstein

Von Gend.-Kontrollinspektor ANDREAS MARTE, Gendarmerieschule Gisingen, Vorarlberg

Dort wo das Wasser des Rheins rauschend zum Bodensee fließt, liegt am rechten Ufer das kleine Fürstentum Liechtenstein. Mit seinem Flächeninhalt von 157,11 km² und zirka 14.000 Einwohnern gehört Liechtenstein neben den



Die Exekutivbeamten Liechtensteins

Republiken Andorra, San Marino und dem Fürstentum Monaco zu den vier Zwergstaaten Europas. Das Land ist überwiegend ein Hochgebirgsland, ausgefüllt vom nordwestlichen Rätikon (höchste Erhebung: Grauspitz 2599 m) und der gewaltigen Gebirgskette der Dreischwestern (2055 m), die den Beschauer schon vom Bodensee her im Banne hält. Nur ein schmaler Streifen längs der Westgrenze (dem Rhein) ist ebenes Land. Hier befindet sich das eigentliche Siedlungsgebiet mit den anmutigen Dörfern inmitten gepflegter Wein- und Obstgärten und dem Hauptort und Sitz der Regierung Vaduz. Trutzig schaut die den Hauptort krönende Burg, das Wahrzeichen des Landes und Sitz des regierenden Fürsten Franz Josef II., von dem 100 Meter hohen Felsen auf das friedliche Land mit seiner wechselvollen Geschichte.

Die einzige bewaffnete Formation des Landes stellt das fürstlich liechtensteinische Sicherheitskorps dar, das mit Gesetz vom 30. Dezember 1932 ins Leben gerufen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt versahen Landweibel den Sicherheitsdienst. Weil diese aber den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprachen, beschloß die fürstliche Regierung ein neuzeitlich ausgebildetes und ausgerüstetes Polizeikorps aufzustellen. Das Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg übernahm die Ausbildung und Reorganisation der liechtensteinischen Polizei.

Den eigentlichen Sicherheitsdienst versehen 12 uniformierte Polizeibeamte, denen im Notfall zirka 50 Polizeireservisten zur Verfügung stehen. Letztere, nur im Waffendienst ausgebildete Männer, stehen im bürgerlichen Leben und haben nach Schweizer Muster ihre Uniform und Waffen in ihrer Privatwohnung. Außer dem eigent-

lichen Sicherheitsdienst versieht das Korps auch verwaltungspolizeiliche Aufgaben, wie das Meldewesen, Paß- und Fremdenpolizei, Lebensmittelpolizei, das Kraftfahrzeugwesen und anderes mehr. Das Sicherheitskorps ist mit den modernsten Hilfsmitteln, wie Kraftfahrzeugen mit Sprechfunk, Spurensicherungsgeräten, Photokammern, Zeichenapparaten, verschiedenen Registaturen und einem Lebensmittellaboratorium, ausgerüstet.

Die Polizeibeamten sind nicht kaserniert. Die einzige Dienststelle befindet sich am Sitz der Regierung. Die Wohnungen der Polizeibeamten sind mit Diensttelefon dem öffentlichen Telefonnetz angeschlossen.

Die Ergänzung des Sicherheitskorps erfolgt durch den Eintritt geeigneter Freiwilliger, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und im Alter zwischen 21 und 24 Jahren stehen. Die fürstliche Regierung ist auf die Fortbildung der Polizeibeamten sehr bedacht und ermöglicht ihnen auch die Teilnahme an ausländischen Spezial-



Ein mit allen technischen Behelfen ausgerüstetes Einsatzfahrzeug ermöglicht es den Beamten, die an sie gestellten Forderungen restlos zu erfüllen.

kursen. Das Sicherheitskorps untersteht der Zivilgerichtsbarkeit; die disziplinäre Strafgewalt obliegt der Regierung.

Mit dem „Lied des Liechtensteiners“ von der Vorarlberger Dichterin Grete Gulbranssohn-Jehly (1882 bis 1934) möchte ich diese kurze Abhandlung schließen.

„Liechtenstein, du grünes Eiland, unberührt im Strom der Zeit, unter angestammtem Treupfad stehst du da und bist gefeit! Bist uns Hort und Heimatland! Zittern Länder um ihr Morgen, wir sind sicher und geborgen unter einer guten Hand.“



Die Polizeireservisten des Fürstentums mit dem Kommandanten der Sicherheitsbeamten

(Fortsetzung von Seite 5)

Das Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen

Als Ergebnis dieser Auslegung sind somit die Vorschriften der Kraftfahrverordnung 1955 über

- a) das Mitführen von nicht zugelassenen Anhängern (§ 70) und
 - b) die Personenbeförderung (§ 71) nicht anwendbar, sondern gemäß § 48 Absatz 1 der StPolO nur die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung über den Fuhrwerksverkehr.
- Damit entfällt die Ausrüstung der an „9-km-Kraftfahrzeugen“ (Zugmaschinen) mitgeführten Fuhrwerke („Anhänger“)
- a) mit roten Rückstrahlern,
 - b) mit einer „9-km-Tafel“ und
 - c) mit weißen Rückstrahlern vorne, sofern sie breiter sind als das ziehende „9-km-Kraftfahrzeug“.

Die beachtlichen Beschränkungen des § 62 der StPolO über das Ankoppeln eines zweiten Fuhrwerkes gelten selbstverständlich auch für diese Fahrzeuge (siehe unter IV/4!).

VI. Erläuterungen zu den Kapiteln II, III, IV und V

- a) Soweit für das Mitführen und die Ausrüstung der Anhänger usw. für die Land- und Forstwirtschaft nicht ausdrücklich eine Ausnahme (Erleichterung) vorgesehen ist, kommen die allgemein geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- b) Sämtliche Erleichterungen gelten in der Regel nur, solange deren Inanspruchnahme noch irgendwie mit Arbeiten im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang steht. Wäre dies nicht mehr der Fall, so läge

neben einer Zuwiderhandlung gegen die Kraftfahrvorschriften gleichzeitig meist auch noch eine solche gegen

das Güterbeförderungsgesetz (Werkverkehrsvorschriften), eventuell

eine unbefugte Ausübung des Transportgewerbes (GewO) sowie eine

Steuerhinterziehung nach den Beförderungssteuer- (und Kraftfahrzeugsteuer-) Vorschriften vor, da die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dann nicht mehr gegeben sind (Finanzamt verständigen, laut Vorschrift!).

- c) Die Deckung von Ausrüstungsmängeln bei (entweder ohne oder mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung) zugelassenen Anhängern durch die Anbringung einer 16-km- bzw. 9-km-Tafel wäre strafbar, da mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmebestimmung der Besitzer des Anhängers die amtliche Zulassung nicht selbst ändern kann.

- d) Davon gegenteilig ist die Rechtslage bei den zugelassenen Einachs zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von über 9 bis höchstens 16 km/h, wenn sie von einem Fußgänger gelenkt werden. In diesem Falle gelten sie kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 60/6 der KfV nicht als Kraftfahrzeuge und die Kraftfahrvorschriften sind dann nicht anwendbar.

- e) Dasselbe (Pkt. d) gilt, wenn solche Einachs zugmaschinen (über 9 bis 16 km/h) nie zugelassen und stets von einem Fußgänger gelenkt wurden.

- f) Für den Fall des Pkt. e ist auch keine „Bescheinigung“ des Landeshauptmannes vorgesehen (mitzuführen), die nur für solche von den Kraftfahrvorschriften ausgenommene „Kraftfahrzeuge“ bestimmt ist, die eine Höchstgeschwindigkeit von 9 km/h nicht zu überschreiten vermögen.

- g) Folglich muß für eine von einem Fußgänger gelenkte Einachs zugmaschine mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 9 km/h die „Bescheinigung“ mitgeführt werden.

- h) Soweit die Kraftfahrvorschriften für den Verkehr von Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft nicht gelten, finden die Vorschriften für den Fuhrwerksverkehr sinngemäß Anwendung (§ 48/1 StPolO).

VII. Die neuen Begriffe „Langgutfahren“ und „Wirtschaftsfahren“ mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 67 der KfV 1955

1. Der Begriff einer Langgutfahrt im Sinne des § 67 KfV liegt vor, wenn entweder

- a) die Ladung um mehr als ein Viertel der Länge des Fahrzeuges nach hinten hinausragt oder wenn

- b) die Länge des Fahrzeuges samt der herausragenden Ladung 13 m übersteigt.
- c) Am rückwärtigen Ende der Ladung einer Langgutfahrt muß höchstens 60 cm über der Fahrbahn eine rechteckige, weiße Tafel (25 x 40 cm) mit einem roten Rand aus rückstrahlendem Material angebracht sein und
- d) die Höchstgeschwindigkeit darf innerhalb verbauten Gebietes 25 km/h und außerhalb verbauten Gebietes 40 km/h nicht überschreiten.
- e) Langgutfahren, die eine Gesamtlänge von 16 m überschreiten, dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden.
- f) Bei unabhängig vom Zugfahrzeug gelenkten Anhängern, die für Langgutfahren verwendet werden, genügen zwei weiße Rückstrahler an Stelle der vorderen Beleuchtungseinrichtung (§ 18/8 KfV).

Anmerkung: Wenn die Ladung nur bis zu einem Viertel der Fahrzeuglänge hinausragt oder die Gesamtlänge nur bis zu 13 m beträgt, so liegt der Begriff einer Langgutfahrt im Sinne der KfV nicht vor und die vorstehenden Vorschriften finden dann keine Anwendung.

Nach einer Entscheidung des OGH gilt der § 63/2 StPolO (Kennzeichnung des 2 m hinausragenden Teiles der Ladung mit Lappen usw.) nur für Fuhrwerke mit Tierbespannung, da für die Kraftfahrzeuge die angeführten Sondervorschriften bestehen. Wie jedoch aus anderen Entscheidungen des OGH hervorgeht, ist es bei Unfällen stets vorteilhaft, wenn der Lenker des Kraftfahrzeuges vorsichtshalber seine Ladung schon nach § 63/2 der StPolO kennzeichnet hatte.

2. Wirtschaftsfahren im Sinne des § 67/5 der KfV sind nur

- a) Ernte-, Heu-, Stroh- und Schilffahren in nicht gepreßtem Zustand;
- b) die Gesamtbreite des beladenen Fahrzeuges darf 3,50 m und die Gesamtlänge 11 m nicht überschreiten;
- c) die Höchstgeschwindigkeit ist mit 16 km/h begrenzt (§ 66 KfV) und
- d) die Führung dieses Fahrzeuges hat mit ganz besonderer Vorsicht ohne Gefährdung anderer Straßenbenutzer zu erfolgen.

VIII. Abschließender Hinweis auf einige Faustregeln zur groben Berechnung

- a) der Stundengeschwindigkeit eines Kraftfahrzeuges auf Grund des Bremsweges,
- b) des Bremsweges auf Grund der Stundengeschwindigkeit und
- c) des Reaktionsweges auf Grund der Stundengeschwindigkeit sowie
- d) des Ueberholweges bei in Bewegung befindlichen Fahrzeugen auf Grund der Tatsache, daß er bei stehenden Fahrzeugen 30 bis 50 m beträgt.

Berechnungsbeispiele:

Zu a):
$$\text{km/h} = \frac{\text{Bremsweg} \cdot 10}{6} = \frac{36 \text{ m} \cdot 10}{6} = 360 \text{ m} : 6 = 60 \text{ km/h}$$

Zu b):
$$\text{Bremsweg} = \frac{\text{km/h} \cdot 6}{10} = \frac{60 \cdot 6}{10} = 360 : 10 = 36 \text{ m}$$

Zu c):
$$\text{Reaktionsweg} = \frac{\text{km/h} \cdot 3}{10} = \frac{60 \cdot 3}{10} = 180 : 10 = 18 \text{ m}$$

Zu b und c): Der Bremsweg und Reaktionsweg zusammen ergeben die tatsächlich zurückgelegte Strecke nach der Wahrnehmung des Hindernisses; im vorstehenden Beispiel $36 \text{ m} + 18 \text{ m} = 54 \text{ m}$.

Zu d):
$$\frac{\text{Überholweg} \cdot \text{km/h des Überholenden}}{\text{Geschwindigkeitsüberschuß}} = \frac{50 \text{ m} \cdot (70 \text{ km/h})}{50} = 3500 : 10 = 350 \text{ m}$$
 gegenüber dem zu Überholenden (10 km/h)

Dienstsport an der Gendarmerie-Ergänzungsabteilung Graz

Von Gend.-Revierinspektoren ADOLF GAISCH und MAX PAULITSCH, Gendarmerie-Ergänzungsabteilung Graz

Die Erkenntnis, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnen könne, hat den Sport immer mehr an Bedeutung gewinnen lassen. Aus diesem Grunde wird den Leibesübungen an allen Schulen größte Aufmerksamkeit zugewendet. Man will den jungen Menschen nicht nur geistig, sondern auch körperlich formen. Letzteres ist Ziel und Zweck der sportlichen Betätigung: die Muskeln sollen entwickelt und gestählt, der Körper gelenkig, leistungs- und widerstandsfähig gemacht werden. Die einmal erreichten Fähigkeiten können dann durch stete Uebung bis ins höhere Alter hinein erhalten bleiben.

Weil ein gesunder und leistungsfähiger Körper für den Gendarmen zur Berufsausübung unerlässlich ist, wurde die Einführung des Dienstsportes von den jungen Beamten der Gendarmerieschule Graz mit großer Freude aufgenommen. „Sport“ war zwar nunmehr ein im Stundenplan eingebauter Unterrichtsgegenstand geworden, aber noch gab es etliche Schwierigkeiten zu überwinden, bevor an eine zweckmäßige Gestaltung des Dienstsportes gedacht werden konnte. Es fehlte an den erforderlichen Anlagen, es fehlten notwendigen Geräte.

Die Richtigkeit des Sprichwortes „Wo ein Wille, ist auch ein Weg“ bestätigte sich auch hier. In kurzer Zeit hatte das Schulkommando die passenden Anlagen ausgemittelt: Das Sportstadion in Graz-Liebenau und die Militär-Schwimmschule in Graz. Die Bezahlung der verhältnismäßig geringen Benützungsgelder übernahm der Gendarmeriesportverein Steiermark, der sich außerdem die Förderung des Dienstsportes durch den Ankauf verschiedener Sportgeräte sehr angelegen sein ließ. Nun erst waren alle Voraussetzungen für eine erfolversprechende Sportbetätigung geschaffen.

Von der Ervägung ausgehend, daß der Sport den Schülern, die tagein und tagaus die Schulbank drücken und intensiv geistig arbeiten müssen, in erster Linie Ausgleich bieten solle, wurden zunächst drei Sportarten ins Auge gefaßt, nämlich Leichtathletik, Schwimmen und Radfahren. Hier handelte es sich um Uebungen, womit zweifellos eine planmäßige Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und eine Kräftigung der Muskulatur erreicht werden konnte.

Das Laufen — sowohl über Kurz- als auch über Langstrecken — erfordert Organkraft (Herz, Lunge) und Beweglichkeit; der Hoch- und Weitsprung verlangt Geschicklichkeit und Körperbeherrschung. Die Leistungen in Kugel- und Steinstoßen sind von Muskelkraft und

schon wenige Monate nach der Einführung des Dienstsportes hatten von 36 Schülern des 6. Grundausbildungskurses 31 die Freischwimmerprüfung hinter sich. 28 von ihnen erfüllten die Bedingungen für die Verleihung des Oesterreichischen Sport- und Turnabzeichens in Bronze, mehr als die Hälfte davon für die I. Klasse. Von dem nun laufenden Grundausbildungskurs (56 Schüler) haben sich bisher 40 freigeschwommen. 24 haben bereits alle Leistungen für die Erreichung des Oesterreichischen Sport- und Turnabzeichens in Bronze abgelegt, 9 für die I., 15 für die II. Klasse. Weitere 20 Schüler haben nur mehr



Mannschaft der Gendarmerieschule Graz nach dem Schloßberglauf 1958

die Bedingung für eine Disziplin, das Schwimmen, zu erfüllen. Daß die Leistungen im Schwimmen im allgemeinen schwächer sind als in den anderen Sportdisziplinen, ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß wegen der Kosten, die durch die Anmietung eines Hallenbades entstehen würden, die Schwimmabteilung während der Wintermonate unterbrochen wurde.

Es ist verständlich, daß die Schüler mit Ehrgeiz die Erlangung des Oesterreichischen Sport- und Turnabzeichens anstreben; handelt es sich doch um eine Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sportes und der Leibesübungen. Ein weiterer Anreiz mag vielleicht darin liegen, daß die Ueberreichung der Leistungsurkunden der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz, der zugleich auch Obmann des Gendarmeriesportvereines Steiermark ist, persönlich vornimmt. So hat der Landesgendarmeriekommandant auch am 22. Dezember 1958 im Rahmen einer schlichten Feier 23 Gendarmerieschülern das schicke ÖSTA überreicht. In seiner Rede führte Gendarmerieoberst Franz Zenz unter anderem an, er freue sich, daß er einer so großen Zahl von steirischen Gendarmeriebeamten zu dieser Auszeichnung gratulieren könne, namentlich deshalb, weil er eine rege Sportabteilung der Gendarmeriebeamten nicht nur begrüße, sondern auch für notwendig halte.

Es ist interessant zu beobachten, welche Spitzenleistungen die Schüler durch planmäßiges Training erreichen konnten: 60 m Laufen: 7,2 Sekunden; 100 m Laufen: 11,8 Sekunden; 400 m Laufen: 58,1 Sekunden; Weit-springen: 5,60 m; Hochspringen: 1,62 m. Kugelstoßen: 9,75 m; Steinstoßen: 10,60 m. 300 m Schwimmen: 5,30 Minuten. 20 km Radfahren: 31,50 Minuten.

Ueber dieses Training wurde selbstverständlich das Spiel nicht vergessen; denn Kampfspiele erfordern Mut und Einsatz, zwei Eigenschaften, an denen es dem Gendarmen nicht mangeln soll. Völkerball, Handball und das vom Wiener-Neustädter Sportlehrer Professor Rudolf Lhotka erfundene Quickball, ein außerordentlich lebhaftes Kampfspiel, haben den Schülern manche fröhliche Stunde beschert.



Ueberreichung des ÖSTA durch den Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmerieoberst Franz Zenz

Konzentration abhängig; Schwimmen und Radfahren sind Sportzweige, die für den Gendarmen berufsnotwendig sind und seine Ausdauer auf die Probe stellen.

Die Beamten, die mit Freude bei der Sache waren, erzielten durchwegs überdurchschnittliche Leistungen, und

Gedanken eines Gendarmen in der ersten Heiligen Nacht nach dem Verlassen der Schule

Von Prov. Gendarmen JOHANN STROBL, Gendarmeriepostenkommando Maria Lanzendorf, Niederösterreich

Die Tage der Besinnung sind längst vorbei. Verbrechen und Katastrophen haben unsere Gendarmen wieder in Anspruch genommen. Dennoch wollen wir noch einmal zurückblenden auf die Weihnachtstage und einem Aufsatz Raum geben, der uns von einem jungen Gendarmeriebeamten zugekommen ist und den wir in der Jänner-Nummer nicht mehr unterbringen konnten. Wir veröffentlichen den Artikel insbesondere deshalb gerne, weil es der Wunsch der von dem Verfasser vertretenen B-Klasse der Ergänzungsabteilung in Wien ist, den von ihr gesetzten Akt der Kameradschaft zu überliefern und in allen Schulen der österreichischen Bundesgendarmerie zu pflegen. Die Redaktion

Und es begab sich, daß im Dezember 1957 zwei Gendarmieschüler der Klasse B der Ergänzungsabteilung in Wien ihren Landesgendarmeriekommandanten Oberst Hans Kunz zur Feier der Weihnacht luden. Und daran war vieles neu. Immer und überall hatten der Schulkommandant und die Lehrer bestimmt, ob ein Fest gefeiert werde, und wo es stattfinden, was gegessen, was und wieviel getrunken werde und anderes mehr.

In dem Gedanken daran wurde uns angst. Wir setzten uns zusammen, um einen Weihnachtsabend zu gestalten, wie er unserer Geisteshaltung entsprach. Er sollte Ausdruck unserer Zeit sein und zeigen, daß wir, die Jugend von heute, nicht an sich schlecht sind, sondern nur aufbegehren, wenn man uns auf Schritt und Tritt mit Mißtrauen begegnet. „Schenken Sie uns Vertrauen“, sagten wir unseren Lehrern, „und wir werden Sie nicht enttäuschen!“ Und wir haben sie nicht enttäuscht. Die Worte unseres Landesgendarmeriekommandanten klangen echt, als er uns verließ: „Es war die zweit-schönste Weihnachtsfeier meines Lebens!“

Weihnachten ist ein Fest des Schenkens, und wir hatten selbst nicht viel. Wie gerne hätten wir Kinder und Witwen gefallener oder im Dienst verunglückter Gendarmen zum Weihnachtsbaum geladen! Und da spielten wir im Toto. Aber das Glück war uns nicht hold. So wollten wir wenigstens uns selbst beschenken. Einer sollte dem andern irgendeine Kleinigkeit zukommen lassen, irgendeine nette Kleinigkeit, die liebenswürdig beweise, daß man den Beschenkten gerne mag und daß man sich über ihn Gedanken gemacht hat. Wir legten eine Liste auf, wo heimlich jeder den abhakte, den er beschenken wollte. Es gab kleine und große Päckchen, in vielerlei Papier und mit bunten Bändern — wir brachen auch hier mit den herkömmlichen Formen. Wir waren immer auf der Suche nach neuen Wegen, wir kannten keinen Stillstand. Aber warum überhaupt wollten wir einander beschenken? Wozu gab ich Erwin einen Betrag, wenn er seinerseits Michael etwas von zwanzig Schilling und dieser vielleicht — wir wußten es ja nicht — mir etwas kaufte? Ja, wir merkten es ganz deutlich: In den Monaten des Lernens war sich jeder selbst der Nächste. Jeder strebte nach einem „Sehr gut“ und vergaß nur allzu leicht den andern. Es galt daher, wieder zum Kameraden zu finden. Ueber die Schlotter und den Schnuller, die man mir schickte, freuten sich nicht nur meine Frau und ich, sondern drei Monate danach auch mein Söhnchen. Von meinen Zimmerkollegen war der eine froh über ein Vierteljahresabonnement der „Wochen-Presse“, der andere über einen Rollfilm und der dritte über eine Theaterkarte. Wir vermieden jeden Jux, denn ausgelassen wollten wir im Fasching sein. Groß war unsere Freude, als auch die Herren des Lehr- und Stammpersonals unserem Beispiel folgten. Werke der Nächstenliebe wirkten Wunder... Unsere Ueber-raschung war vollends, als an Stelle eines Kameraden, wie wir es gedacht hatten, des Landesgendarmeriekommandanten Tochterlein die Geschenke verteilte. Und da-

mit war unser Weihnachtsabend ein Fest der Familie, mit dem Herrn Oberst als Haupt.

Verloren sind doch Kinder ohne Vater... Unser Kollege Echkampf hatte in seiner Begrüßungsansprache darauf hingewiesen, und als der Herr Oberst nach dem Festessen im Licht unzähliger Kerzen ihn einen Cicero nannte, da waren wir stolz auf unseren Sprecher und auf unseren Kurs, und der Herr Oberst war unser Vater. Wir wären für ihn durchs Feuer gegangen.

Wir waren nicht immer eines Willens, hatte unser Kamerad ausgeführt, oft waren wir geteilter Meinung. Aber das Großartige an uns war, wir sahen immer ein gemeinsames Ziel und gingen gemeinsam den Weg. Die Minderheit beugte sich der Mehrheit, und sie beugte sich ohne Zwang. Wir waren guten Willens, und allen Menschen, die guten Willens sind, kündet das Christfest den Frieden. Es waren friedliche Weihnachten 1957, denn keiner mußte wegen ungenügenden Lernerfolgs ermahnt werden.

Als wir über die Weihnachtsfeier beraten hatten, waren Stimmen laut geworden, es werde steif und eiskalt hergehen. Die „Großen“ der Klasse lenkten alles so, daß jedermann eine Aufgabe bekam. Das weckte das Interesse selbst der Lauen, führte zur Zusammenarbeit und die wieder stärkte und edelte die Kameradschaft.

Die einen beschafften Wein, die anderen kümmerten sich um das Essen, wieder andere nahmen sich um die Saaldekoration und das Arrangement an. Ein Zimmer schnitt Sterne aus Pappe und beklebte sie mit bunten, glitzernden Folien, ein Zimmer schrieb Festprogramme und Tischkarten, ein anderes Zimmer wieder sammelte Liedanfänge, die irgendwie auf jemanden anspielten, denn wir wollten von Anfang an eine gelöste Stimmung, und die hofften wir so zu erzielen: Wenn nur zwei die Sitzordnung festlegen, so müssen fast alle ihren Platz suchen, und dabei lesen sie auf den Tischkarten unter einer Notenzeile hier „Die Himmel rühmen...“, dort „Wenn der Herrgott net will, nutzt es gar nichts!“ Bei dem einen stand „Eine weiße Hochzeitskutsche...“, bei dem andern „O wie so trügerisch sind Frauenherzen“. Der eine freute sich über „Ich bin der Harmonikahansel“, der andere erblaßte über „Gib mir den Wodka, Anuschka!“ Diese Liedertexte sollten auch dazu dienen, eine vielleicht aufkommende Langweile zu überbrücken. Aber es gab keine Langweile. Die Feier gestaltete sich in einem feierlich-ernsten und dann fröhlich-heiteren Teil zu einem schönen Akt der Kameradschaft.

Nachdem unser Sprecher den Landesgendarmeriekommandanten in einer festlichen Ansprache begrüßt hatte, folgten die Freuden der Tafel. Unter der Leitung des ehemaligen Wiener Sängerknaben Revierinspektor Widhalm sangen wir Weihnachtslieder. An den Christbäumen und auf den Tischen entzündete man die Lichter, und der Herr Oberst hielt eine großangelegte Weihnachtsrede. Es folgte die Verteilung der Geschenke, deren Auspacken hinüberleitete in den gemütlichen Teil. Während man bei dem einen Kameraden einen postfrischen Satz Briefmarken der österreichischen Trachtenserie sah, löste sein Nachbar einen Kupperstich auf Seide aus der Verschnürung. Da hatte einer Hosenträger und dort einer eine Kleiderbürste erhalten, und beide meinten beschämt, sie hätten sich sowieso schon lange das kaufen wollen.

Auf einmal wurden uns zwei Schilling Lose verkauft, und damit überraschten uns die Lehrer. Fast jedes Los gewann. Es gab Elmayers Buch: „Gutes Benehmen wieder gefragt“, Elisabeth Gürts „Meine Herren, man könnte weinen...“, einen Gedichtband von Anton Wildgans, die „Strafrechtsfälle“ von Gendarmerieoberst Dr. Fürböck und viele Taschenkalender. Wir freuten uns über den Beitrag der Lehrer, und diese, die sich unter uns gemischt hatten, anerkannten unser Bemühen. Und als es am schönsten war, da drückte uns der Herr Oberst zum Abschied die Hand.

Ein Jahr ist seither vergangen. Ich bin auf einem Posten, wo uns vier Beamte sind. Ich bin der jüngste.

(Fortsetzung von Seite 14)

Rationalisierung im Amt

in völliger Verkehrung der Dinge allgemeine Grundsatzangelegenheiten dezentralisiert und mindere, orts- und fallgebundene Angelegenheiten zentralisiert und verallgemeinert werden, wenn schlechtplaciert Schreibkräfte in sauerstoffarmen und lärmgefüllten Räumen täglich statt 60.000 nur 15.000 bis 30.000 Anschläge machen; oder wenn täglich nur fünf Büroklammern unnütz vertan werden, so führte dies an dieser Arbeitsstelle allein zu einer jährlichen Verschwendung von 6 1/2 Schachteln. Wenn weiters täglich dreimal ein Briefbogen verdorben wird, so ergibt dies einen Jahresverlust von 750 Bogen! Wenn schließlich durch Streiten, Schwätzen, Meckern, Flirten, Dösen, Zeitunglesen, Privatwege und Telefongespräche, Kosmetik, Fensterschauen, Jausenpausen, Vorbereitung für das Arbeitende usw. täglich nur 10 Minuten Arbeitszeit vertan wird, so ergibt dies einen Verlust von mehr als 40 echten Arbeitsstunden — also einer ganzen Arbeitswoche! — im Jahr. Bei 20 Minuten sind es bereits 80 wertvolle, der Volkswirtschaft pro „pragmatisierter Nase“ verlorengegangener Arbeitsstunden. Nun zählt die österreichische Volkswirtschaft ein Beamten- und Angestelltenheer, das in die Hunderttausende geht¹⁸. Es ergibt sich damit eine „Dunkelziffer“ von unechten Arbeitsstunden, die geradezu astronomische Größe annimmt. Die Vergeudung von Arbeitsstunden in einem so ganz erheblich hoch anzunehmenden Ausmaß belastet natürlich in eben diesem Umfange die Produktivität des Amtsbereiches und zufolge der steten Wechselwirkung mit der Umgebung auch die der Volkswirtschaft selbst, und in weiterer Folge schmälert sie auch das Volkseinkommen und drückt somit den allgemeinen Lebensstandard.

Vom psychotechnisch-betriebswirtschaftswissenschaftlichen Standpunkt aus wird demnach jene Einrichtung als optimal bezeichnet werden können, die zur Durchführung der Arbeitsleistung den geringsten körperlichen und geistigen Arbeitsaufwand erfordert, die Arbeitskräfte am wenigsten ermüdet und dabei doch den größtmöglichen Nutzeffekt erzielen läßt!

Auf der technischen Seite wird sich eine weitgehende Normierung, und zwar durch Vereinheitlichung des Arbeitsgerätes und der Einrichtung demnach ebenfalls segensreich auswirken¹⁹. Sie ersparte vor allem die An-

18 Mit dem Stichtag vom 2. Dezember 1958 (laut Express, Wien, Ausgabe Nr. 213 aus 1958) ergaben sich folgende Zahlen: der Bund — mit Hoheitsverwaltung, Monopolen, Bundesbetrieben, Eisenbahnen und der ERP-Gebahrung — beschäftigt derzeit allein 307.340 aktive Bedienstete (dazu kommen 197.120 Ruheständler). In der Verwaltung der Bundesländer wurden 1958 rund 72.000 aktive Bedienstete gezählt. Der gesamte Personalstand bei den Sozialversicherungsträgern (Kassen und Versicherungen) beträgt zirka 15.000, bei den Kammern werden schätzungsweise 8000 Personen beschäftigt, alles in allem sind somit 402.340 „aktive“ Bedienstete der öffentlichen Verwaltung gezählt. Und die Tendenz ist nach wie vor steigend; waren es so zum Beispiel 1937 nur 79.000 „reine Staatsbeamte“, sind es 1958 schon 148.735, und die Ministerien fordern mit Rücksicht auf die immer komplizierter werdenden Vorschriften und zu überwachenden Vorgänge immer neue Posten, zum Beispiel für 1959 mindestens weitere 8000! —

Sollen Rationalisierungsvorhaben Aussicht auf Erfolge haben, müssen daher die fraglichen Materialien vorerst statistisch, das heißt nach dem Gesetz der Großen Zahl, und zwar in der Richtung des kleinsten Übels und größtmöglichen Nutzeffektes, vorgerichtet werden. Abgesehen davon verschafft auch nur die Befassung mit statistischen Daten den hierfür dringend erforderlichen weiten Abstand.

Jeder haben wir Frau und Kind. Meine Wohnung ist auswärts. Ich fand es natürlich, am Heiligen Abend Inspektionsdienst zu versehen. So war es doch allezeit das Los der jungen Beamten. Und als ich mich freiwillig zu dem Dienst meldete, weil ich den andern es nicht schwer machen wollte, sagte der Postenkommandant: „Nein, fahren Sie nur nach Hause! Ich wohne doch im Ort, ich bleibe sowieso hier, da mache ich den Inspektionsdienst!“ Und da fand ich, daß wir menschlicher geworden sind, und das ist gut so!

So bin ich also heute, am Heiligen Abend des Jahres 1958, im Kreise der Familie. Als ich das Likörservice sehe, das mir die Klassenkameraden zur Hochzeit geschenkt haben, da wird die Erinnerung in mir mächtig, und ich erzähle...

Meine Frau meint, es sei eine einzigartige Kameradschaft, und sie sagt: „Schreibe doch...“

schaffung von Doppelbeständen und erleichterte den Anbau von Zusatzteilen. Die bis zur Unübersichtlichkeit vollgestopften Regale der „Kanzleien“, die jedes Suchen zeitraubend machen, müssen weitgehend entrümpelt werden.

Im übrigen wird eine zeitweilig aufmunternd an die Arbeitnehmer gestellte Umfrage nach allfälligen Verbesserungsvorschlägen ebenfalls viel brachliegendes Wollen und Wissen allgemein nützlich wecken können. Es bedarf gelegentlich solcher, etwa in Gestalt anreizender Prämiensysteme gekleidete Injektionen, denn von sich aus neigt der Durchschnittsmensch zum langsamen und gemütlichen Tempo, und nur gute Beispiele werden — im Rhythmus der modernen Arbeitssymphonie — seinen Puls beschleunigen können.

Mit der „dienstlichen Kenntnisnahme“ dieser psychotechnischen Grundsätze und Elemente einer zeitgemäßen, auf das Gesamtwohl, und nicht ausschließlich auf das Wohl der einzelnen Dienst- und Arbeitsstelle abgestellten, wissenschaftlichen Betriebsführung durch einen Großteil der Mitverantwortlichen, wäre schon viel gewonnen und getan, da diese Grundsätze gleichzeitig die Richtlinien für die praktische Rationalisierung „der einzelnen Kanzlei“ selbst, und zwar zum Wohle aller, liefern!

19 Wie zum Beispiel DIN 44, 45 v. Ix-29 für Karteikasten- und Formate; DIN 4543, VII-39, Bl-1 für Schriftgut- und Registraturablagen usw. — Diese Deutschen DIN-Normen sind für Oesterreich zwar nicht verbindlich, jedoch enthält das Verzeichnis der ÖNORMen, die von der ÖNA — Oesterreichischer Normenausschuß — herausgegeben wurden, die Bemerkung, daß soweit nicht österreichische Normen wieder in Kraft gesetzt bzw. herausgegeben werden, in Oesterreich noch die bis April 1958 neuerschienenen deutschen Normen — DIN — gültig sind. In Zweifelsfällen sind diesbezügliche Anfragen zu richten an die Geschäftsstelle des ÖNA, Wien I, Bauernmarkt 13.

Tiroler Gendarmerieball 1959

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Die heurigen Ball-Großveranstaltungen in Innsbruck eröffnete die Gendarmerie am Samstag, dem 10. Jänner 1959, mit ihrem traditionellen Ball im Hotel „Maria Theresia“.

In den sehr nett mit Grünschmuck reich dekorierten drei Sälen wartete eine tanzfreudige Jugend und die Spitzen der Innsbrucker Gesellschaft auf den Ballbeginn, der mit dem Eintreffen des Landeshauptmannes von Tirol Dr. Tschiggfrey und Gemahlin erfolgte.

Der Ball wurde mit einer Polonäse, geführt von Tanzmeister Prof. Lerch, eröffnet, und bald darauf entwickelte sich in allen Sälen frohe Festes- und Tanzstimmung.

Unter den Ehrengästen bemerkte man außer dem Landeshauptmann und dem Sicherheitsdirektor Hofrat Dr. Stocker mit Gattin den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Penz mit Gattin, Oberstaatsanwalt Dr. Riccabona mit Gattin, den Leitenden Ersten Staatsanwalt Dr. Theodfried Allinger-Czollich, den Kommandanten der 6. Gebirgsbrigade Oberst Brunner mit Gattin, den Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck DDr. Lugger mit Gattin, als Vertreter des Rektors der Universität den Dekan der philosophischen Fakultät Prof. Dr. Ladurner, in Vertretung des Polizeidirektors Oberpolizeirat Dr. Woditschka, den Zentralinspektor der Bundessicherheitswache Oberstleutnant Lacheta, Magistratsdirektor Dr. Mangutsch, Altlandesrat Dir. Egger mit Gattin und fast das gesamte in Innsbruck akkreditierte konsularische Korps.

Die Musik im Großen Saal besorgte — wie alljährlich — das Gendarmietanzorchester unter Kapellmeister Revierinspektor Gschwandner.

Im Blauen Saal spielte die Kapelle „Die lustigen Inn-taler“ und im Foyer die Kapelle Herrmann.

Ohne Unterlaß wurde die ganze Nacht hindurch getanzt, und erst die fünfte Morgenstunde hatte dieses gesellschaftliche Ereignis beendet.

Auch der heurige Gendarmerieball war in jeder Hinsicht ein voller Erfolg.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käser. — Alle Wien III, Hauptstraße 88. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Steinböcke kommen in Weidekörben vom Himmel

Von Gend.-Revierinspektor EDGAR PERNER, Gendarmeriepostenkommando Achenkirch, Tirol

„Die Pächter der Hochgebirgsjagd im Bächtental, nächst der österreichisch-bayrischen Grenze, haben sechs Steinböcke aus der Schweiz im Revier ausgesetzt. Die sechs Tiere, und zwar drei Böcke und drei Geißen, wurden auf dem Luftwege von Samaden im Oberengadin direkt in das Bächtental oder über Achenkirch dorthin gebracht, um an Ort und Stelle wieder in die freie Wildbahn entlassen zu werden. Die Tiere haben den Transport ohne Schäden und körperlich frisch überstanden.“

So ähnlich lauteten durchwegs die Notizen in der Tagespresse, doch mit welchen Schwierigkeiten und Zwischenfällen so ein Hubschraubertransport zum Aussetzplatz der Steinböcke verbunden war, soll nun geschildert werden.

Einleitend dürfte es wahrscheinlich nötig sein, dieses seltene Hochgebirgswild etwas vorzustellen, weil es bisher wohl kaum einen Bergwanderer, auch in den höchsten Regionen, in Oesterreich begegnet ist. In den Tiroler Bergen war es ausgestorben, besser gesagt ausgerottet worden und nur im Schweizer Hochgebirge und in den französischen Hochalpen ist es auf europäischem Boden noch zu Hause. Jetzt soll es im Karwendelgebirge wieder heimisch werden, dank der hegerischen Arbeit einiger Jagdpächter, die mit erheblichen Mitteln, denn ein Steinbock kostet immerhin 1800 Schweizer Franken, und mit noch mehr Liebe zur hochalpinen Tierwelt die Wiederansiedlung versuchen. Bereits vor einigen Jahren wurden von Pertisau am Achensee aus im Gebiete des Tristenkopfes

Das Tal wird von vielen kleinen Bächen, die sich zum Dürrachbach später vereinigen, durchflossen und erstreckt sich nach Norden bis zur Isar in Oberbayern. Hier gibt es noch keine Fremdenverkehrsstatistik und keine Fremdenindustrie, nur die Wälder rauschen, die Bäche stürzen über Felswände oder rieseln an hohen Tannen vorbei und die Menschen, die dieses Stück Hochkarwendel begehren, sind Freunde der Natur, der Berge und ihrer Tiere. Hier ist wirklich noch ein Paradies für das Bergwild, wo es ungestört lebt und alle Voraussetzungen findet, um sich heimisch zu fühlen. Das veranlaßte auch die beiden Pächter dieses Jagdgebietes — zwei Industrielle aus dem Rheinland — das Experiment mit den Steinböcken zu wagen. Sie setzten sich mit der Schweiz in Verbindung, um zuchtfähiges Material aus der dortigen freien Wildbahn zu erhalten. Forstmeister Schwab von Achenkirch, zu dessen Revier dieses Gebiet gehört, bot jede Unterstützung an und der bekannte Schweizer Gletschierflieger Geiger übernahm die Aufgabe, die Tiere ins Bächtental zu fliegen.

Anfang Juni kam aus Pontresina im Oberengadin die fernmündliche Mitteilung, daß einige Tiere für den Transport ins Bächtental bereitstünden. Sie waren in freier Wildbahn von dem Wildhüter Rauch eingefangen worden. Es waren Tiere im richtigen Alter und für die Zucht durchaus geeignet. Schon vorher hatte man die Landemöglichkeiten im Bächtental für einen Hubschrauber ausgetastet und an einer Stelle, wo ein Schotterfeld das Tal verbreiterte, das Geröll etwas angeebnet und die Stelle mit einem Kreis von Latschenzweigen abgegrenzt. Die Stelle liegt ganz am Talschluß in etwa 1200 m Höhe und weist bereits das für die Tiere nötige Felsgelände auf. Der Schweizer Jagdinspektor Desax aus Pontresina kam selbst ins Bächtental, um die Aktion mitzuerleben und, wenn nötig, Hilfe zu leisten und Rat zu geben.

Zunächst flog der Pilot Geiger mit dem Hubschrauber ein Tier von Samaden, dem Flugplatz im Engadin, direkt ins Bächtental. Unsichtiges Wetter brachte zwar den Fahrplan durcheinander, aber schließlich glückte die erste Landung an der vorgesehenen Stelle. Der Korb mit dem Tier wurde an sicherem Platz die Nacht über untergestellt, da erst die Ankunft weiterer Tiere abgewartet werden mußte, um das Rudel gemeinsam in die Freiheit zu setzen. Nur dann war die Gewähr gegeben, daß es beisammen blieb. Der Pilot war sofort wieder in die Schweiz zurückgeflogen, um weitere Ladungen zu holen. Da noch nie Steinböcke mit dem Hubschrauber transportiert worden sind, ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten. So stellte sich heraus, daß bei einem Flug nur ein und nicht, wie man ursprünglich angenommen hatte, zwei Steinböcke transportiert werden können.

Der Gletscherpilot Geiger konnte beim zweiten Flug, infolge eines Hagelgewitters über dem Aussetzgebiet, den Landeplatz im Bächtental nicht mehr anfliegen und mußte auf dem Flughafen in Innsbruck mit einer Steingeiß an Bord zwischenlanden. Da das Gewitter bis in die späten Nachtstunden hin anhielt und zu befürchten war, daß die Witterung am nächsten Tage weitere Flüge nicht zulassen könnte, mußte die laufende Aktion umgestellt werden. Dies war aber deshalb besonders schwierig, weil im Umkreis von zwanzig Kilometer kein Telefon zur Verfügung steht und über den Verbleib des Hubschraubers nach dem ersten Flug nichts bekannt war. Forstmeister Schwab und der schweizerische Jagdinspektor begaben sich deshalb in der Nacht nach Bayern, um zu versuchen, von dem angrenzenden Dörfchen Fall an der Isar aus mit dem Piloten Geiger die Verbindung aufzunehmen. Da dies aber nicht gelang, entschloß sich kurz Jagdinspektor Desax die restlichen Steinböcke so früh wie

möglich in Pontresina zu verladen und mit einem VW-Transporter, soweit eben Fahrwege bestehen, an das Aussetzgebiet heranzubringen. Inzwischen wurde von Pontresina aus in Erfahrung gebracht, daß noch ein Steinbock gefangen worden ist, der eben gleich mitgenommen werden konnte.

Am nächsten Morgen fuhr Forstmeister Schwab nach Achenkirch, um von dort aus mit dem Piloten Geiger in Verbindung zu kommen und eventuelle Schwierigkeiten bei der Durchfuhr des Autotransportes durch deutsches Gebiet aus dem Wege zu räumen. Das Bächtental ist mit Kraftfahrzeugen nämlich nur über Fall an der Isar in Oberbayern erreichbar. Es hat sich dann herausgestellt, daß der Hubschrauber im Laufe des Vormittags nach einem, wegen tiefhängendem Nebel und Wolken, äußerst schwierigen Flug von Innsbruck zum Landeplatz im Bächtental wieder nach Samaden zurückgeflogen war, während die übrigen Tiere mit dem Transporter irgendwo unterwegs waren. Schließlich konnte ermittelt werden, daß der Transport die österreichische Grenze bei Schalkhof im Oberinntal um 9,30 Uhr passiert hatte.

Dann gelang es, den Piloten Geiger am Flughafen Samaden zu erreichen und es wurde mit ihm vereinbart, daß er um 12,45 Uhr nach Achenkirch starten werde, da der Transport hier angehalten werden soll, um dann die Tiere von Achenkirch aus ins Bächtental, das sind über das Gröbnerjoch rund 12 km Luftlinie, einzufliegen. Der Landeplatz in Achenkirch wurde an Hand einer Landkarte festgelegt, und zwar wurde dazu ein Stück der bereits fertiggestellten Ortsumfahrung Achenkirch, welches noch abgesperrt ist, ausersehen. Die Landestelle wurde vereinbarungsgemäß durch eine Fahne und ein Landekreuz aus Zweigen markiert. Der Hubschrauber kam pünktlich um 14,15 Uhr an, während der Tiertransport immer noch auf sich warten ließ. Da das Flugwetter durchaus nicht günstig war, hatte der Pilot Bedenken, ob die Tiere noch alle eingeflogen werden könnten. Um etwa 14,45 Uhr kam dann der Wildhüter Rauch mit seinem Steinbocktransport glücklich in Achenkirch an. Nach kurzer Begrüßung wurde der Transporter an den Hubschrauber herangefahren und ein Weidenkorb mit einem Steinbock verladen. Wegen schlechter Sichtverhältnisse und aufkommenden Regen im Landegebiet flog als Ortskundiger Forstmeister Schwab mit. Bereits nach etwa 20 Minuten war der Hubschrauber wieder in Achenkirch, um den nächsten Steinbock zu holen. In nicht ganz einer Stunde waren unter lebhafter Anteilnahme der Ortsbewohner drei Stück Steinwild an Ort und Stelle gebracht. Dadurch konnten mindestens zwei Stunden schwieriger Autofahrt und der außerordentlich schwierige Transport vom Ende der schlechten Fahrstraße bis zum Aussetzplatz in der Nähe der Plumbschalpe erspart werden. Auf diese Weise wurden zunächst fünf Tiere in das Aussetzgebiet gebracht. Der sechste Steinbock, der zu dem neuen Rudel gehört, wurde einige Tage danach mittels Kraftwagen bis ins Bächtental bzw. Tragetransport zur Aussetzstelle gebracht.

Alle Tiere hatten den Transport ausgezeichnet „überstanden“. Als die Körbe geöffnet wurden, schossen die Steinböcke wie die Blitze heraus. Sie liefen zunächst 30 Meter höher und begannen ruhig in die Felsen zu klettern und auf die Grasbänder zuzugehen. Ein Bahntransport erschien nicht ratsam, da die Tiere dann zu lange unterwegs gewesen und durch die Körbe in ihrer Bewegungsfreiheit zu sehr behindert worden wären. Bei einer so langen Reisedauer werden die Steinböcke steif und es besteht die Gefahr, daß sie nach der Aussetzung in die freie Wildbahn, trotz ihrer angeborenen Geschicklichkeit im Klettern und Felsgehen, abstürzen. So wählte man den kostspieligeren, aber zeitlich und räumlich kürzeren Weg mit dem Hubschrauber. Die Futteraufnahme wurde auf diese Weise kaum unterbrochen, weil die Tiere in der Gefangenschaft keine Aesung aufnehmen.

Auch diesen Steinböcken blieb das Schicksal jedes „Einreisenden“ nicht erspart. Die Tiere wurden bei der Landung im Bächtental oder vor dem Abflug in Achenkirch in das Aussetzgebiet von einem Zollwachinspektor aus „Achenwald“ „abgefertigt“. Die Abfertigung beschränkte sich allerdings auf die Kontrolle der Einfuhrgenehmigung.

Die Aussetzung der Steinböcke in unserer Bergwelt setzte viel Liebe und Begeisterung für das Wild voraus. Es ist selbstverständlich nicht daran zu denken, daß in den ersten zehn Jahren auch nur ein einziger Steinbock geschossen werden darf.

Vereidigung junger Gendarmen

Von prov. Gendarmen JOHANN BLÜMEL, Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Am 22. Dezember 1958 wurden bei der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich in Wien provisorische Gendarmeriebeamte vereidigt.

Sie traten zusammen mit den älteren Kameraden vor dem Ehrenmal der in Ausübung des Dienstes gefallenen Gendarmeriebeamten an. Kommandos hallten über den Hof. Vor dem Löwen aus Granit streuten Laternen ihren Schein. Rot-weiß-rote Schleifen sprangen aus einem Blumengewinde, und am Mast flatterte die Fahne.

Ihr Toten, wir haben euch nicht vergessen...

Wir präsentieren, und Major Franz Kardasch, der Kommandant der Abteilung, nimmt die Meldung entgegen. Er betritt die Tribüne und spricht über den Eid, über Pflicht und Treue. Die Liebe zur Heimat sei uns kein leeres Wort!

„Helm ab!“ „Zum Schwören!“ Ich stehe in den Reihen derer, denen das Kommando gilt. Vor dem Ehrenmal der Gendarmen, die ihre Treue mit ihrem Blut besiegelten, heben wir baren Hauptes die entblößte Hand zum Schwur: „... der Republik Oesterreich zu dienen...“

Leise hebt sich der Wind, die Fahne weht und es ist mir, als blühten die Rosen, die roten und die weißen, im Kranz vor dem Mahnmal der Pflicht.

Der Kamerad neben mir, neunzehn Jahre, fühlt wie ich. Da gewahre ich, daß meine Lippen sprechen „... dem soll und will ich getreu nachkommen!“

Gendarmeriejubiläum in Sigmundsherberg

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ GATTERWE, Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Am 8. November 1958 feierten die Gendarmeriebeamten Revierinspektor Rudolf Weiser, Postenkommandant in Sigmundsherberg, Revierinspektor Robert Bischinger, Postenkommandant in Hötzelndorf, Revierinspektor Johann Arbesser, Postenkommandantstellvertreter in Drosendorf, sowie Rayonsinspektor Karl Schwarz aus Sigmundsherberg und Rayonsinspektor Johann Schabinger aus Hötzelndorf gemeinsam ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

Aus diesem Anlaß wurde seitens der Kameraden des Bezirkes Horn eine würdige Kameradschaftsfeier veranstaltet, an der außer den Jubilaren noch eine große Zahl Kameraden, aber auch die zuständigen Bürgermeister und noch andere Ehrengäste teilnahmen.

Nach kurzen Begrüßungsworten durch den Postenkommandanten von Sigmundsherberg Revierinspektor Weiser würdigte der Bezirksgendarmeriekommandant Kontrollinspektor Franz Gatterwe die Bedeutung der Feier des 25jährigen Jubiläums der Gendarmeriebeamten, die in schwerster Zeit unserer Republik und ohne Rücksicht auf Familie oder materiellen Vorteil, unter Voraussetzungen stets ihre Pflicht erfüllten, ohne zu wissen, ob nicht eine höhere Gewalt Treue zum Vaterland mit Tod oder Verschleppung vergelten werde. Inspektor Gatterwe dankte den Jubilaren namens der Dienstbehörde und namens des Gendarmerieabteilungskommandanten für die treue Pflichterfüllung, beglückwünschte sie zu diesem Jubiläum und gab seinem Wunsche Ausdruck, daß sie noch weiterhin in voller Rüstigkeit dem österreichischen Gendarmeriekorps erhalten bleiben mögen.

Der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten Revierinspektor Steiner überbrachte den Jubilaren die Grüße der Kameraden des Bezirkes Horn, dankte ihnen für die jederzeit bewiesene Kameradschaft und überreichte ihnen zum Zeichen der kameradschaftlichen Verbundenheit sinnvolle Geschenke, die unseren Jubilaren über die Dienstzeit hinaus eine dauernde Erinnerung sein sollen an die gute Kameradschaft des Bezirkes.

Tiefbewegt dankte Revierinspektor Weiser namens aller Jubilare für die erwiesene Ehrung und die schönen Geschenke der Kameraden und versicherte, daß sie auch weiterhin ihre Pflicht erfüllen werden zum Wohle des Volkes und unseres Vaterlandes Oesterreich.

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon 33 36 56, Postscheckkonto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvormeerk an erster Stelle u. Versicherung

GESCHAFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:
Innsbruck, Adamgasse 9 a Graz, Obere Bahnstraße 47
Linz, Landstraße 111 Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26
Salzburg, Kaigasse 41

einige Steinböcke ausgesetzt, die inzwischen auf ein Rudel von neun Tieren angewachsen sind. Der Erfolg verlockte zu weiteren Experimenten.

Der Steinbock, so steht es im Konversationslexikon, gehört zur Gattung der Ziegen und ist charakterisiert „durch die vorn abgeplatteten Hörner ohne Kiel mit knötigen Querwülsten“. Der Bock trägt ein sehr starkes, halbmondförmig schief nach hinten gebogenes Gehörn, das beim Weibchen bedeutend kleiner und mehr hausziegenartig ist. Das Tier lebt in Rudeln von verschiedener Stärke und steigt, wie die Gemse, nur dann in die Waldregion herab, wenn die Alpenkräuter, seine Nahrung, vom Schnee bedeckt sind. Alle Bewegungen sind rasch und leicht, es klettert mit außerordentlicher Gewandtheit und weiß an den steilsten Felswänden Fuß zu fassen. Das Weibchen wirft ein oder zwei Junge.

Als Aussetzgebiet wurde das Bächtental, ein Hochgebirgstal aus dem Hochkarwendel kommend, gewählt.

WAG

WARENVERKEHRS- UND AUTOKREDIT-GES. M. B. H.
WIEN I, PARKRING 20 · DOMINIKANERBASTEI 6
52 66 96 · 52 66 99 52 43 85 · 52 32 78

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN

KREDITE

BREGENZ, RATHAUSSTR. 13 · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGS-LAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co. Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19
Telephon 55 63

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Sicherung der Bestattungskosten bei Lebzeiten

WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit

WIEN III, UNGARGASSE 41

Telephon 72 16 36 Serie

Geschäftsstellen in den Wiener Bezirken und in allen Bundesländern

550.000 Mitglieder

Verlangen Sie Prospekte!

Wohlbehütet bist Du,

wenn hinter Deinen schwer

er kämpften Rechten die

große Gemeinschaft aller

Arbeiter und Angestellten

— der Österreichische Ge-

werkschaftsbund — steht.

Sage nicht immer, daß es

auch ohne dich geht. Die

Kraft des ÖGB liegt in der

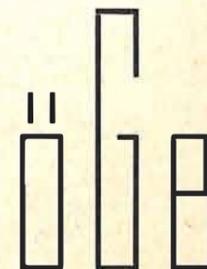
Anzahl seiner Mitglieder!

In unserem Ringen um ein

besseres Leben kommt es

auf jeden einzelnen an.

Werde auch Du Mitglied Deiner Gewerkschaft!



Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 36

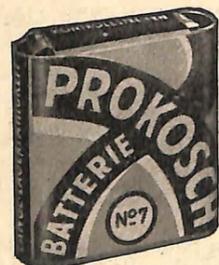
BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

Gesteigerte Leistung
Geringere Ermüdung

BIOMALZ

die anhaltend wirkende
Kraftnahrung

Erhältlich in Apotheken und Drogerien!



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

**REGISTRATURSCHRÄNKE
AUS STAHL**

*Einer für das
Privatbüro...*



*...die Reihe
für große Betriebe!*

WERTHEIM

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallischgasse 15, Telephon 52 34 16

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Labisan

gegen
Fieberblasen

auf den Lippen

erhältlich in Fachgeschäften

Erzeugung: Maria Schutzapotheke, Wien V

TRAU-TEE

DIE FÜHRENDE QUALITÄTSMARKE
SEIT 1850

C. TRAU, WIEN I, WILDPRETMARKT 7
Telephon 63 12 06

Tee-, Rum- und Cognac-Import,
Spirituosen- und Fruchtsäfte-Erzeugung

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte

Raiffeisenkasse Bruck / Mur

Reg. Gen. m. unb. H.

Hauptanstalt: Zweigstellen:

Bruck a. d. Mur	Kapfenberg	Pernegg-Kirchdorf 20
Mittergasse 18	Wiener Str. 44	Telephon 10
Telephon 135	Telephon 470	
Fernschreiber 03/627		

Das Geldinstitut für alle / An- und Verkauf
fremder Zahlungsmittel

Inserate

bringen immer
großen Erfolg!